

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern  
**Band:** 19 (1880)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verordnung  
über  
die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule.  
(Vom 22. Januar 1880.)

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des § 36 des Gesetzes vom 24. Juni  
1856 über die Organisation des Schulwesens und  
in Anwendung des Dekrets vom 1. März 1858 betreffend  
die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verord-  
nungen, Reglemente und Beschlüsse der Regierungsraths,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschließt:

§ 1. Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, für die Kinder der Primarschulstufe eine Austrittsprüfung anzuordnen. Dieselbe kann sich auf Schüler und Schülerinnen ausdehnen, oder auf die Schüler beschränken. Sie findet je im Frühling desjenigen Jahres statt, in welchem die gesetzliche Schul-  
pflicht der Betreffenden zu Ende geht.

Beigezogen werden auch diejenigen Schüler, welche nach Mitgabe von § 3 des Schulgesetzes vom 1. Mai 1870 im gleichen Jahre mit Erfolg ihre Austrittsprüfung bestanden haben.

§ 2. Es werden zu diesem Zwecke durch eine hiefür bezeichnete Kommission Prüfungskreise gebildet mit Bezeichnung der Ortschaften, in welchen die Prüfungen alljährlich abgehalten werden sollen.

Die Prüfungskreise sollen nicht zu klein, jedoch so beschaffen sein, daß die Schüler zu Fuß die Reise von ihrem Wohnorte an den Prüfungsort und zurück ohne Schwierigkeit an dem Tage machen können, an welchem die Prüfung stattfindet.

Die Bildung der Prüfungskreise unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

Die Kommission zur Bildung der Prüfungskreise besteht aus je einem Abgeordneten sämtlicher Primarschulkommissionen eines Amtsbezirks unter dem Präsidium des Regierungssstatthalters.

Der Schulinspektor des betreffenden Kreises wählt den Sitzungen dieser Kommission mit berathender Stimme bei.

Die Primarschulkommission der Ortschaft, in welcher die Prüfung stattfindet, hat für das nöthige Material und die Lokalitäten zu sorgen.

§ 3. Für jeden Prüfungskreis wird durch die in § 2 angeführte Kommission auf die Dauer von zwei Jahren eine Prüfungskommission von drei Mitgliedern gewählt. Zwei Mitglieder dieser Kommission sind aus der Zahl der außerhalb des betreffenden Kreises an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer zu wählen, das dritte Mitglied darf nicht angestellter Lehrer sein.

Der Präsident der Prüfungskommission wird durch die Wahlbehörde, der Sekretär durch die Prüfungskommission selbst gewählt. Diese hat sich bei Verhinderungsfällen selbst zu ergänzen.

In besonders entlegenen Gegenden, wo sich nur eine geringe Anzahl Kinder zur Prüfung vereinigen läßt,

kann dieselbe von einem einzigen Mitgliede der Prüfungskommission vorgenommen werden.

Jedes Mitglied erhält vom Staate eine Entschädigung von 6 Franken per Tag. Eine Reisevergütung wird nicht geleistet.

Die Wahl der Examinateuren unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

§ 4. Der Tag der Prüfung wird durch die Kommission festgestellt und durch den Regierungsstatthalter rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gemacht.

Die Schulkommission hat der Prüfungskommission auf geschehene Aufforderung hin ein Verzeichniß der in ihrer Gemeinde wohnenden Schüler, welche das Austrittsexamen zu bestehen haben (§ 1), einzureichen.

§ 5. Es ist den Mitgliedern dieser Kommission strengstens untersagt, die Prüfungsgegenstände vor der Prüfung selbst irgendemanden bekannt zu geben. In der Regel sind dieselben erst am Prüfungstage festzustellen.

§ 6. Die Schulkommission der Schule, deren Schüler die Prüfung zu bestehen haben, soll sich bei der Prüfung durch ein Mitglied vertreten lassen.

§ 7. Die Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde.

Das Examen findet mündlich und schriftlich statt.

Das mündliche Examen erstreckt sich auf:

- a. das Lesen mit Wiedererzählen des Gelesenen,
- b. das Kopfrechnen,
- c. die Vaterlandskunde.

Das schriftliche Examen hat zum Gegenstande:

- a. die Abfassung eines Aufsatzes; derselbe besteht in einer leichtern Beschreibung oder in einem Brief; bei Beurtheilung des Aufsatzes ist besonders auch auf schöne Schrift zu sehen;
- b. die Lösung einiger Rechnungsaufgaben;
- c. in Beantwortung einer Anzahl Fragen aus der Vaterlandskunde.

Die Forderungen an die Schüler werden durch den Minimalplan bestimmt.

Für die Leistungen gelten folgende Noten:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend,
- 4 = kaum genügend,
- 5 = ungenügend (werthlose Leistung).

§ 8. Nach Entlassung der Examinanden tritt die Prüfungskommission zur Feststellung der Prüfungsresultate zusammen. Diese werden in je zwei Tabellen eingetragen und vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

Der Grund ganz schwächer Leistungen ist zu erforschen und in die Tabellen einzutragen.

Die eine Tabelle wird der Erziehungsdirektion, die andere dem Regierungsstatthalter eingesandt.

§ 9. Bleiben Examinanden ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung aus, so sind deren Eltern oder ihre Stellvertreter mit einer Buße von wenigstens 5 Franken zu bestrafen, welche in das Schulgut der Gemeinde fallen, in welcher der betreffende Schüler die Schule besucht hat.

Die Ausgebliebenen haben eine Nachprüfung zu bestehen. Bleibt ein Schüler bei dieser Prüfung zum zweiten Male

ohne Entschuldigung aus, so verfallen seine Eltern oder deren Stellvertreter in eine Buße von wenigstens 20 Franken, welche ebenfalls dem Schulgute einzuverleiben sind. (Dekret vom 1. März 1858 betreffend Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen u. s. w. des Regierungsrath.)

**§ 10.** Über die Hinlänglichkeit der Entschuldigungsgründe entscheidet die Prüfungskommission. Als hinreichende Entschuldigungsgründe gelten namentlich: Krankheit des Schülers, unter Umständen auch Krankheit und Todesfall in der Familie.

Die Entschuldigungen sollen der Prüfungskommission am Tage der Prüfung selbst schriftlich eingereicht werden.

Die Prüfungskommission übermittelt dem Regierungstatthalter das Verzeichniß der unentschuldigt Ausgebliebenen zur Überweisung an den Strafrichter.

**§ 11.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Die Erziehungsdirektion ist mit deren Vollziehung beauftragt. Durch sie wird die Verordnung vom 15. Christmonat 1877 über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule aufgehoben.

Bern, den 22. Januar 1880.

Im Namen des Regierungsrath  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**



## Verordnung

betreffend

### die Tanztage.

(Vom 20. Hornung 1880.)

---

#### Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Art. 2 des Dekrets vom 2. Heumonat 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften,

verordnet:

§ 1. Die sechs ordentlichen Tanztage werden für sämmtliche Amtsbezirke festgesetzt wie folgt:

der erste für den ersten Sonntag im März,

der zweite für den vierten Sonntag vor dem heiligen Pfingstfeste,

der dritte für den ersten Sonntag im Heumonat,

der vierte für den ersten Sonntag im August,

der fünfte für den ersten Sonntag im Oktober,

der sechste für den letzten Sonntag im Oktober.

**§ 2.** Außerdem können die Regierungsstatthalter am 31. Dezember, 1. und 2. Jänner, Hirsmontag, Dimanche des brandons, Pfingstmontag, Jakobstag, Verfassungstag, St-Martin, bei Anlaß von Aelplerfesten, Bergdorfschten, Schützenfesten, während der Ernte und der Weinlese, sowie bei Anlaß von sogenannten Patronatsfesten und fêtes de villages in den katholischen Bezirken, oder an andern nach altem Herkommen bisher üblichen Tanztagen, jedem Wirth nach seiner Wahl an je drei dieser Tage des Jahres Tanzbewilligungen gegen eine Gebühr von 5 Franken ertheilen.

Die bisher üblichen Tanzbewilligungen an den gesetzlichen Jahrmarkten können auch fernerhin gegen eine Gebühr von 5 Franken ertheilt werden.

**§ 3.** Die näheren Bestimmungen des Art. 2 des Dekrets, namentlich über die Zeit des Tanzens (8. Absatz) und die hohen Festtage (9. Absatz), bleiben vorbehalten.

**§ 4.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

Bern, den 20. November 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
Scheurer,  
der Rathsschreiber,  
L. Kurz.

---

## B e s c h l u ß

betreffend

die theilweise Abänderung des Dekrets vom 2. Februar 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften.

(Vom 17. März 1880.)

---

### Der Große Rat des Kantons Bern,

in Abänderung des Artikels 1 des Dekrets vom 2. Februar 1879 über die Öffnungs- und Schließungsstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirthschaften,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Das erste Alinea des Artikels 1 des Dekrets vom 2. Februar 1879 erhält folgende Fassung:

„Der Wirth ist verpflichtet, die Wirthschaft von 6 Uhr Morgens an offen zu halten. Bei vorhandenem Bedürfnisse kann die Öffnung der Wirthschaft schon um 4 Uhr Morgens stattfinden. Um 12 Uhr Nachts sollen alle Wirthschaftslokalitäten geschlossen und von den Gästen verlassen sein. Der Wirth kann jedoch die Wirthschaft auch früher schließen.“

Das letzte Alinea des Art. 1 des nämlichen Dekrets, lautend: „Der Regierungsrath kann durch besondere Beschlüsse „die Schließungsstunde für einzelne Ortschaften zeitweise „verlängern“ — wird gestrichen.

Die Strafbestimmungen des Art. 4 des Dekrets vom 2. Juli 1879 finden auch auf diesen Beschuß Anwendung.

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 17. März 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
**Morgenthaler**,  
der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**

---

## D e k r e t

über

Modifikation des Dekrets vom 13. April 1877 betreffend  
den Betrieb der Bern-Luzernbahn.

(Vom 17. März 1880.)

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Art. 1. Der Reservefonds und der Oberbau-Erneuerungsfonds der Bern-Luzernbahn werden aufgehoben. Der Passivsaldo derselben auf 31. Dezember 1879 wird dem Eisenbahnkapital zugeschrieben.

**Art. 2.** Das jeweilige Ergebniß der Betriebsrechnung der Bern-Luzernbahn wird der laufenden Verwaltungsrechnung zugeschrieben.

**Art. 3.** Die Vorschriften des Dekrets vom 13. April 1877 sind aufgehoben, soweit sie hiermit im Widerspruch stehen.

Bern, den 17. März 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
**Morgenthaler,**  
der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**

---

**D e k r e t**  
betreffend  
die neue Eintheilung und Abgrenzung der Helfereibezirke  
im reformirten Theile des Kantons Bern.

(Vom 17. März 1880.)

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
in Betrachtung:

dass die dermalige Eintheilung der Helfereibezirke des reformirten Kantonstheils den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entspricht,

dass daher eine Revision dieser Eintheilung vorgenommen werden muß, wobei eine Verminderung der Bezirke mit Rücksicht auf den Mangel an verfügbaren Geistlichen geboten erscheint;

gestützt auf § 6 zweites Alinea des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

**§ 1.** Der reformierte Theil des Kantons Bern wird in sieben Helfereibezirke eingetheilt, nämlich:

**Bezirk Interlaken**, umfassend die sämmtlichen Kirchgemeinden der Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken und Frutigen;

**Bezirk Thun**, umfassend die sämmtlichen Kirchgemeinden der Amtsbezirke Saanen, Ober- und Niedersimmenthal und Thun;

**Bezirk Bern**, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Bern, Ronofingen, Sestigen, Schwarzenburg und Laupen (ohne Kerzers);

**Bezirk Nidau**, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Büren, Aarberg, Nidau, Erlach, Biel, die deutsche Pfarrei Neuenstadt, vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Kirchgemeinde Münchenbuchsee, die Kirchgemeinde Kerzers, sowie die solothurnischen Kirchgemeinden Oberwyl, Messen, Aetigen, Lüsslingen und Stadt-Solothurn;

**Bezirk Burgdorf**, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen (ohne Münchenbuchsee), Signau und vom Amtsbezirk Trachselwald die Kirchgemeinden Lützelsüh, Trachselwald, Rüegsau, Affoltern, Sumiswald und Wäsen;

**Bezirk Langenthal**, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarwangen und Wangen und vom Amtsbezirk Trachselwald die Kirchgemeinden Huttwyl, Griswyl, Dürrenroth und Walterswyl;

Bezirk Jura, umfassend die sämmtlichen reformirten Kirchgemeinden der jurassischen Amtsbezirke, sowie die französische Pfarrei Biel.

§ 2. Durch diese neue Eintheilung der Helfereibezirke werden die Rechte und Pflichten der Helfer bezüglich ihrer Funktionen, ihrer Besoldung und Honorirung für einzelne kirchliche Funktionen in keiner Weise berührt oder abgeändert.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Alle mit demselben im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben.

Bern, den 17. März 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Morgenthaler,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.

---

## Dekret

betreffend

die Erhebung des theilweise bereits als Kirchgemeinde behandelten Helfereibezirks Wasen zu einer förmlichen Kirchgemeinde.

(Vom 18. März 1880.)

### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß der Helfereibezirk Wasen, Kirchgemeinde Sumiswald, bereits durch Art. 12 litt. e und Art. 27 des Gesetzes vom 4. November 1859 unter gewissen Bedingungen zu einer Pfarrei erhoben wurde;

daß dieser Helfereibezirk seit dem Inkrafttreten der neuen Kirchengesetzgebung bereits als Kirchgemeinde behandelt worden ist, namentlich durch das Dekret vom 8. April 1874 betreffend die Organisation der evangelisch-reformirten Kantonssynode;

daß die Erhebung dieses Bezirks zu einer förmlichen Kirchgemeinde sowohl in organisatorischer als administrativer Beziehung ein dringendes Bedürfnis ist; daß auch die Bedingungen erfüllt sind, welche der Erhebung vorzugehen haben;

daß endlich das Kirchengesetz vom 18. Januar 1874 keine derartigen Helfereien mehr vorsieht;

gestützt auf § 6 des Kirchengesetzes,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

**Art. 1.** Der bisher bereits als Kirchgemeinde behandelte Helfereibezirk Wäsen, welcher bis jetzt einen Theil der Kirchgemeinde Sumiswald bildete, ist nunmehr zu einer förmlichen Kirchgemeinde erhoben unter dem Namen „Wäsen“.

**Art. 2.** Diese Kirchgemeinde Wäsen umfaßt diejenigen Bestandtheile der früheren Kirchgemeinde Sumiswald, welche innerhalb (östlich) der durch Beschuß des Regierungsrathes vom 6. März 1880 festgesetzten Grenzlinie liegen.

**Art. 3.** Die Kirchgemeinde Wäsen tritt in dieselben Rechte und Pflichten ein, wie sie nach der gegenwärtigen Kirchengesetzgebung den übrigen Kirchgemeinden des Kantons zukommen.

**Art. 4.** Die bisherige Seelsorgerstelle ist zu einer Pfarrstelle mit denselben Rechten und Pflichten erhoben, wie sie den übrigen Pfarrämtern des Kantons zustehen.

**Art. 5.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 18. März 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
**Morgenthaler,**  
der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**

---

## Bundesratsbeschluß

betreffend

einen Zusatz zum Artikel 2 des Beschlusses vom  
29. Wintermonat 1872 über Ursprungszeugnisse für  
Getränke schweizerischer Herkunft.

(Vom 23. März 1880.)

### Der schweizerische Bundesrat,

in Festhaltung seines Beschlusses vom 29. Wintermonat 1872 betreffend Ursprungszeugnisse für Getränke schweizerischer Herkunft;

auf einen Bericht des eidg. Zolldepartements,

beschließt:

Es bleibt den kantonalen Behörden das Recht vorbehalten, die Ursprungszeugnisse für schweizerische Getränke nach ihrem wirklichen Werthe zu würdigen und dieselben, wenn sie sich nicht als zuverlässig herausstellen sollten, nach gehöriger Feststellung dieser Thatsache mittelst Expertise, nicht zu berücksichtigen, wobei das Refursrecht an die Bundesbehörde vorbehalten bleibt.

Bern, den 23. März 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrats

der Bundespräsident

**Welti,**

der Kanzler der Eidgenossenschaft

**Schieß.**



**Verordnung**  
 betreffend  
**die Stellung von Gewässern bei Zweifimmen**  
**unter öffentliche Aufsicht.**

(17. April 1880.)

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Ausführung der §§ 1 und 36 des Gesetzes vom  
 3. April 1857 und in Erweiterung der Verordnung vom  
 19. Oktober 1859 und seitheriger,  
 auf den Antrag der Baudirektion,

b e s c h l i e ß t :

1) Der Mannriedbach, der Grabenweidbach, der  
 Schlündibach oder Brechgraben und der Kaltenbrunnenbach,  
 alle in der Gemeinde Zweifimmen, werden unter öffentliche  
 Aufsicht gestellt.

2) Für diese Bäche gelten die in der Verordnung  
 vom 19. Oktober 1859 enthaltenen Vorschriften und  
 Bestimmungen.

3) Diese Verordnung ist auf übliche Weise bekannt zu  
 machen.

Bern, den 17. April 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
 der Präsident  
**Scheurer,**  
 der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**



**Bundesgesetz**  
 betreffend  
**den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.**  
 (Vom 19. Christmonat 1879.)

Die Bundesversammlung  
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
 in Anwendung des Art. 64 der Bundesverfassung,  
 nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom  
 31. Weinmonat 1879,

beschließt:

**I. Allgemeine Grundsätze.**

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft anerkennt und schützt die Fabrik- und Handelsmarken nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2. Als Fabrik- oder Handelsmarken werden betrachtet:

die Geschäftsfirmen, sowie die neben dieselben oder an deren Stelle gesetzten Zeichen, welche zur Unterscheidung und zur Feststellung der Herkunft gewerblicher oder landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Waaren auf diesen selbst oder auf deren Verpackung angebracht sind.

Art. 3. Die Anerkennung der Geschäftsfirmen erfolgt nach Maßgabe des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts.

Die Erfüllung der für diese Anerkennung vorgeschriebenen Formalitäten sichert den Geschäftsfirmen, welche als Marken gebraucht werden, den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 4. Die Anfangsbuchstaben einer Geschäftsfirma genügen nicht, um eine Marke zu bilden.

Ebenso können die neben die Geschäftsfirma oder an deren Stelle gesetzten Zeichen nicht geschützt werden, wenn sie ausschließlich aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, oder gegen die guten Sitten verstößen.

Wird ein öffentliches Wappen in die Marke einer Privatperson aufgenommen, so kommt es nicht unter den Schutz des Gesetzes zu stehen.

Art. 5. Soweit es sich nicht um die Geschäftsfirma handelt (Art. 3, Alinea 2), hat die Marke nur dann Anspruch auf gerichtlichen Schutz, wenn sie vorschriftgemäß hinterlegt und die Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder in einem andern dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte bekannt gemacht worden ist.

Bis zum Beweise des Gegentheils wird vermutet, daß der erste Hinterleger einer Marke auch der wahre Berechtigte sei.

Art. 6. Um die an die Eintragung geknüpften Rechte beanspruchen zu können, muß sich die Marke durch wesentliche Merkmale von denjenigen Marken unterscheiden, deren Hinterlegung schon stattgefunden hat.

Der Umstand, daß gewisse Bestandtheile einer bereits hinterlegten Marke sich auf der neuen Marke wiederfinden, schließt die letztere nicht von den an die Eintragung geknüpften Rechten aus, sofern sie sich hinlänglich von einer schon hinterlegten Marke unterscheidet und, als Ganzes

betrachtet, nicht leicht zu einer Verwechslung Anlaß geben kann.

Ebenso ist die Marke von den gedachten Rechten nicht ausgeschlossen, wenn sie für Erzeugnisse oder Waaren bestimmt ist, welche von denjenigen, zu deren Bezeichnung die früher hinterlegte ähnliche oder gleiche Marke dient, durchaus verschiedener Natur sind.

Art. 7. Zur Hinterlegung ihrer Marken sind berechtigt:

1) die Inhaber von Fabrikations- oder Produktionsgeschäften, deren Sitz sich in der Schweiz befindet, und Handeltreibende, welche daselbst eine feste Handelsniederlassung besitzen;

2) Produzenten und Handeltreibende, deren Geschäft sich in einem Staate befindet, welcher den Schweizern Gegenrecht hält, sofern im Weiteren der Beweis erbracht wird, daß ihre Marken, beziehungsweise Geschäftsfirmen in dem betreffenden Staate hinreichend geschützt sind.

Art. 8. Die durch die Eintragung einer Marke erlangten Rechte dauern fünfzehn Jahre. Mittelst einer im Laufe des letzten Jahres bewirkten erneuerten Hinterlegung kann sich aber der Berechtigte die Fortdauer dieser Rechte jeweilen für einen ferneren Zeitraum von fünfzehn Jahren sichern.

Für die Eintragung einer jeden Marke, sowie für jede Erneuerung wird eine fixe Gebühr von 20 Franken bezogen.

Art. 9. Eine Marke kann nur mit dem Geschäft übertragen werden, dessen Erzeugnissen oder Waaren sie zur Unterscheidung dient.

Gegenüber dritten Personen wird die Übertragung einer Marke erst von der Eintragung und Bekanntmachung des darauf bezüglichen Erwerbstitels an wirksam (Art. 16).

Art. 10. Die durch die Eintragung der Marke erlangten Rechte erlöschen, wenn der Inhaber während drei auf einander folgenden Jahren keinen Gebrauch von derselben gemacht hat.

## II. Von der Hinterlegung und Eintragung.

Art. 11. Wer die Hinterlegung einer Marke beweisen oder erneuern lassen will, hat bei dem eidgenössischen Amt für die Fabrikmarken in Bern (Eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement) nach Maßgabe eines sachbezüglichen Formulars eine Anmeldung einzureichen.

Dieser Anmeldung sind beizulegen:

- a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren, sowie die Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche dieselbe bestimmt ist, allfällige besondere Bemerkungen, die Unterschrift, Adresse und Angabe des Geschäfts des Hinterlegers;
  - b. ein zum Abdruck bestimmtes Cliché der Marke.
- (Art. 15, Alinea 2.)

Die Eintragungsgebühr (Art. 8) ist gleichzeitig mit der Hinterlegung zu entrichten.

Eine vom Bundesrat zu erlassende Vollziehungsverordnung oder besondere Weisungen des Handelsdepartements werden zur Ausführung dieses Artikels das Nähere festsetzen.

Art. 12. Die Eintragung einer Marke geschieht auf Gefahr des Anmeldenden. Sollte jedoch das eidgenössische Amt konstatiren, daß die Marke in ihren wesentlichen Merkmalen nicht neu ist, so hat es den Anmeldenden vorgängig und in konfidentieller Weise darauf aufmerksam zu machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechthalten, abändern oder zurückziehen will.

Art. 13. Die Eintragung ist seitens des Amtes, unter Vorbehalt des Refurses an die höhere Verwaltungsbehörde, zu verweigern:

- 1) wenn die im Art. 11 vorgeschriebenen Formlichkeiten nicht erfüllt sind;
- 2) wenn den Bestimmungen des Art. 4 nicht Genüge geleistet ist;
- 3) wenn die Voraussetzungen des Art. 7 fehlen;
- 4) wenn mehrere Personen zugleich die Eintragung der Marke verlangen. Die Eintragung findet in diesem Fall erst statt, wenn einer der Bewerber einen amtlich beglaubigten Verzicht der Mitbewerber oder ein zu seinen Gunsten lautendes und in Rechtskraft erwachsenes Gerichtsurtheil vorzuweisen vermag.

Art. 14. Das eidgenössische Amt vollzieht die Eintragung der Marken in zwei gleichlautenden Registern. Am Schlusse jedes Jahres wird das eine Doppel in das eidgenössische Archiv niedergelegt; das andere verbleibt in der Verwahrung des Amtes.

Die besondern Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Register, sowie über die Aufbewahrung der hinterlegten Marken und Beilagen bleiben der Vollziehungsverordnung vorbehalten.

Art. 15. Von dem Vollzuge der Eintragung oder der Erneuerung derselben hat das eidgenössische Amt den Anmeldenden sofort zu benachrichtigen und ihm zugleich eines der hinterlegten Exemplare (Art. 11, litt. a) mit der Bescheinigung von Tag und Stunde der Hinterlegung und der Eintragung zurückzustellen.

Im Fernern hat es binnen vierzehn Tagen nach der Eintragung in dem Handelsamtsblatte oder einem andern

dazu bezeichneten eidgenössischen Amtsblatte unentgeltlich die Bekanntmachung der eingetragenen Marke zu veranstalten.

Art. 16. Im Falle der Uebertragung einer Marke nach Art. 9 hat das eidgenössische Amt, gestützt auf eine in authentischer Form gemachte Mittheilung, an der Eintragung die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

Die Bekanntmachung derselben ist auf die nämliche Weise wie bei der ursprünglichen Eintragung zu veranstalten.

Es wird auch in diesem Falle eine Gebühr von Fr. 20 bezogen.

Art. 17. Jedermann hat das Recht, mündliche oder schriftliche Mittheilungen aus den Registern zu verlangen oder von den Anmeldungen und dazu gehörigen Beilagen Einsicht zu nehmen; dagegen darf das Amt die Originale der Anmeldungen und Beilagen nur auf richterliches Ansuchen hin aus seiner Verwahrung geben.

Der Bundesrath ist ermächtigt, für diese Mittheilungen und Aufschlüsse einen mäßigen Tarif aufzustellen.

### III. Von der rechtswidrigen Aneignung fremder Marken.

Art. 18. Gemäß den nachstehenden Bestimmungen kann auf dem Wege des Civil- oder Strafprozesses belangt werden:

- a. wer die Marke eines Andern nachmacht;
- b. wer die Marke eines Andern so nachahmt, daß das Publikum irregeführt wird;
- c. wer Marken eines Andern oder Verpackungen, die mit solchen Marken versehen sind, für seine eigenen Erzeugnisse oder Waaren verwendet, um beim Publikum den Glauben zu erwecken, daß diese Erzeugnisse oder Waaren von dem Hause herrühren, dessen Marke sie rechtswidrigerweise tragen;

- d. wer Erzeugnisse oder Waaren, von denen er weiß, daß sie mit einer nachgemachten, nachgeahmten oder rechtswidrigerweise angebrachten Marke versehen sind, verkauft, feil hält oder in Verkehr bringt;
- e. wer bei diesen Handlungen wissentlich mitgewirkt oder deren Ausführung begünstigt oder erleichtert hat;
- f. wer sich weigert, die Herkunft von in seinem Besitze befindlichen Erzeugnissen oder Waaren anzugeben, welche nachgemachte, nachgeahmte oder rechtswidrigerweise angebrachte Marken tragen.

Art. 19. Wer eine der im vorstehenden Artikel erwähnten Handlungen vorsätzlich begeht, wird zum Schadenersatz verurtheilt und überdies mit einer Geldbuße im Betrage von 30 bis 2000 Franken oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu einem Jahre, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Bloß fahrlässige Übertretung wird nicht bestraft; die Civilenschädigung bleibt indessen in den in Art. 18 litt. a und b erwähnten Fällen vorbehalten.

Art. 20. Die Civilklage steht sowohl dem getäuschten Käufer als dem Inhaber der Marke zu.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Verletzten nach der Strafprozeßordnung desjenigen Kantons, in welchem die Klage angestrengt wird. Diese kann entweder am Domizil des Angeklagten oder an dem Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, erhoben werden. In keinem Fall dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Sowohl die civilrechtliche als die strafrechtliche Verfolgung ist wegen solcher Handlungen, die vor der Eintragung der Marke stattgefunden haben, nicht zulässig.

Wenn seit der letzten Übertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Klage ein.

Art. 21. Die Gerichte haben die als nöthig erachteten vorsorglichen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie nach Beibringung des Ausweises über die erfolgte Hinterlegung der ächten Marke eine genaue Beschreibung der angefochtenen Marke, der zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräthe, sowie der Erzeugnisse und Waaren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, und nöthigenfalls auch die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Art. 22. Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Theile zugesprochenen Entschädigungen und der Bußen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der in rechtswidriger Weise angefertigten oder gebrauchten Marken und, wenn nöthig, der mit solchen Marken versehenen Erzeugnisse oder Waaren, beziehungsweise der Verpackung derselben, sowie der speziell zur Nachmachung bestimmten Werkzeuge und Geräthe anordnen.

Es entscheidet, inwiefern der Freigesprochene oder Verurtheilte, oder dritte Personen, von den genannten Gegenständen wieder Besitz ergreifen dürfen.

Es kann auf Kosten des Verurtheilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehrern Zeitungen anordnen.

Art. 23. Gegen Vorweisung des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils seitens des Berechtigten nimmt das

Amt die Löschung der widerrechtlich eingetragenen oder ungültig gewordenen Marke vor.

Die Löschungen werden unentgeltlich und auf die nämliche Weise wie die Eintragungen (Art. 15 Alinea 2) bekannt gemacht.

Art. 24. Wer auf seinen Marken oder Geschäftspapieren rechtswidrigerweise eine Angabe macht, welche zum Glauben verleiten soll, daß seine Marke hinterlegt worden sei, wird von Amtes wegen oder auf Klage hin mit Geldbuße von 30 bis 500 Franken, oder mit Gefängniß in der Dauer von drei Tagen bis zu drei Monaten, oder mit Geldbuße und Gefängniß innerhalb der angegebenen Begrenzung, bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Die Kantonsregierungen sind gehalten, den ihnen vom eidgenössischen Handelsdepartement eingereichten Klagen, ohne Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft, Folge zu geben.

Art. 25. Der Ertrag der Bußen fällt in die Kantonskasse. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat der Richter für den Fall der Nichteinbringlichkeit derselben eine entsprechende Gefängnißstrafe festzusezzen, welche an deren Stelle zu treten hat.

#### IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Art. 26. Der Bundesrath kann den Marken von Erzeugnissen oder Waaren, die aus Staaten herrühren, mit welchen keine sachbezügliche Uebereinkunft besteht, und die an landwirthschaftlichen oder Gewerbeausstellungen in der Schweiz theilnehmen, einen provisorischen Schutz bis auf höchstens zwei Jahre zusichern.

Art. 27. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche vor dem 1. Oktober 1879

in rechtmässiger Weise Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben, die den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen, können sich nach den Bestimmungen des Art. 28 hienach auch fernerhin deren ausschliessliche Benutzung sichern.

Art. 28. Sofort nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Bundesrath durch öffentliche Bekanntmachung eine Frist von drei Monaten anzusezen, binnen welcher die im Art. 27 erwähnten Marken behufs ihrer Eintragung beim eidgenössischen Amt hinterlegt werden müssen.

Das eidgenössische Amt hat hierauf die Eintragungsbegehren nebst der Abbildung der Marken (Art. 15 Alinea 2) im Bundesblatt oder in einem besondern Anzeigebatt zu veröffentlichen und eine Frist von einem Monat zur Erhebung allfälliger Einsprachen anzusezen.

Das eidgenössische Handelsdepartement wird über die eingelangten Einsprachen nach Anhörung der Parteien mit möglichster Beförderung entscheiden und seine Verfügung den Beteiligten zur Kenntniß bringen. Diejenigen, welche diese Verfügung nicht als rechtsverbindlich anerkennen wollen, können binnen zwanzig Tagen, von der erhaltenen Mittheilung an gerechnet, den Entschied des Bundesgerichts anrufen.

Art. 29. Die von dem eidgenössischen Handelsdepartement als gültig erklärtten Marken werden sofort eingetragen und bekannt gemacht; erst hierauf darf die Zulassung der neuen Marken gemäß den in den Artikeln 11—15 vorgeschriebenen Formlichkeiten stattfinden.

Art. 30. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen.

Art. 31. Durch dieses Gesetz werden die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben.

Immerhin bleiben bis zum Erlass des schweizerischen Obligationen- und Handelsrechts die kantonalen Bestimmungen über die Eintragung und Anerkennung der Geschäftsfirmen in Kraft.

Art. 32. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Ständerathe und vom Nationalrath am 19. Christmonat 1879.

---

Der Regierungsrath verfügt die Aufnahme in die Gesetzsammlung des vorstehenden Bundesgesetzes, welches der schweizerische Bundesrath am 16. April 1880 in Kraft und mit diesem Tage als vollziehbar erklärt hat.



**Bundesgesetz**  
 betreffend  
**die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen  
 und Phosphor-Streichkerzchen.**  
 (Vom 23. Christmonat 1879.)

---

Die Bundesversammlung  
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
 nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom  
 21. Wintermonat 1879;  
 in Hinsicht auf Art. 31 c und 34 der Bundesverfassung,  
 beschließt:

Art. 1. Die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzchen und Streichkerzchen, bei denen gelber Phosphor zur Verwendung kommt, sind verboten.

Das Verbot der Fabrikation und Einfuhr tritt mit dem 1. Januar 1881, dasjenige des Verkaufs mit dem 1. Juli 1881 in Kraft.

Wer solche Zündhölzchen oder Streichkerzchen fabrizirt, wird nach Maßgabe des Art. 19 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken mit Bußen von 5 bis 500 Franken bestraft, womit im Wiederholungsfalle außer angemessener Geldbuße auch Gefängniß bis auf drei Monate durch das Gericht verhängt werden kann.

Wer solche Zündhölzchen oder Streichkerzchen einführt oder verkauft, wird mit einer Geldbuße von 5 bis 100 Franken bestraft.

Die fabrizirten, eingeführten oder zum Verkaufe vorräthigen Zündhölzchen oder Streichkerzchen werden zerstört.

Art. 2. Der Bundesrat wird für die Fabrikation von Zündhölzchen und Streichkerzchen ein Regulativ aufstellen, welches die Bedingungen enthält, unter welchen phosphorfreie Zündhölzer oder Streichkerzchen, oder solche mit rothem Phosphor fabrizirt werden können.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 20., vom Ständerathe am 23. Christmonat 1879.

Der schweiz. Bundesrat hat am 6. April 1880 das vorstehende Bundesgesetz in Kraft und mit diesem Tage als vollziehbar erklärt.

~~~~~

**Regulativ**  
für  
**die Fabrikation von Zündhölzchen.**

(Vom 6. April 1880.)

**Der schweizerische Bundesrat,**

in Ausführung des Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation von Phosphor-Zündhölzchen und Phosphor-Streichkerzchen, und mit Beziehung auf Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken,

b e s c h l i e ß t :

1. Wer phosphorfreie Zündhölzchen oder Streichkerzchen, oder solche mit rothem Phosphor fabriziren will, hat hievon dem eidgenössischen Handels- und Landwirthschaftdepartement Mittheilung zu machen und gleichzeitig die Art der beabsichtigten Fabrikation anzugeben.

2. Das genannte Departement wird beauftragt, je nach der Art der Fabrikation und gestützt auf das Gutachten technischer Experten dem Bundesrath diejenigen Vorschriften zur Genehmigung vorzulegen, welche zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter als nothwendig erscheinen.

3. Diese Vorschriften werden sodann dem Fabrikanten und der Regierung des Kantons, in welchem das Etablissement sich befindet, mitgetheilt.

Die Kantonsregierung überwacht die genaue Beachtung der Vorschriften und gibt dem Departemente auf sein Verlangen über alle Fragen, zu welchen demselben Bau und Einrichtung des Etablissements Anlaß geben, näheren Aufschluß.

4. Gegenwärtiges Regulativ tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. April 1880.

(Unterschriften.)

## Regulativ

betreffend

### Einrichtung und Betrieb von Fabriken, welche Bündhölzchen mit explosiven Bestandtheilen herstellen.

(Genehmigt vom Bundesrath am 25. Mai 1880.)

§ 1. Für jeden Betrieb, bei welchem explosionsfähige Substanzen und Mischungen zur Anwendung kommen, gelten, nebst den vom betreffenden Kanton erlassenen feuerpolizeilichen Bestimmungen, folgende Vorschriften:

§ 2. Das Magazin für die Rohmaterialien zur Herstellung der Zündsatz- und Streichflächenmassen muß in

einiger Entfernung von jeder andern Gebäulichkeit und in der Weise eingerichtet werden, daß es mit einem besondern Behälter für das chlorsaure Kali versehen ist.

Ebenso sind die Dörröfen außerhalb die Fabrikgebäude zu verlegen.

§ 3. Alle Räume, in welchen die Zünd- oder Streichflächenmasse zubereitet wird, sowie diejenigen, wo die Hölzchen mit der Zündmasse versehen werden, müssen zu ebener Erde gelegen sein. Dasselbe gilt für die Lokalitäten zum Trocknen, Ausnehmen und Einfüllen der Hölzchen; jedoch können dieselben mit spezieller Bewilligung des schweizerischen Handelsdepartements auch in den ersten Stock verlegt werden, sofern der Nachweis geleistet wird, daß sie feuersichere Wände und Decken und eine Höhe von mindestens drei Meter besitzen.

§ 4. Diejenigen Räume, welche sich über den Lokalen befinden, in welchen Zündmasse zubereitet oder aufgetragen wird, oder wo Hölzchen getrocknet, ausgenommen, eingefüllt oder verpacht werden, dürfen weder als Arbeitsräume, noch sonst als Aufenthaltsort für Menschen benutzt werden.

Eine derartige Verwendung ist auch für Räume, die über Magazinen gelegen sind, nur dann gestattet, wenn dieselben ausschließlich fertige Waaren in festverschlossenen Kisten enthalten.

§ 5. Die Lokale, wo der Zündsatz oder dessen Bestandtheile verarbeitet werden, oder wo damit versehene Hölzchen sich befinden, müssen von denen getrennt sein, wo man sich mit der Masse für die Streichfläche oder deren Bestandtheilen beschäftigt, und es darf auch keine direkte Verbindung durch Thüren, Fenster u. s. w. zwischen denselben stattfinden.

Es dürfen ferner weder Arbeiter aus den einen dieser Räume die andern betreten, noch dürfen Waaren aus den

einen in die andern transportirt oder die in den einen gebrauchten Werkzeuge in den andern verwendet werden.

§ 6. Die Räume zum Trocknen der mit Zündsatz versehenen Hölzchen müssen ausschließlich diesem Zwecke dienen. Auffällige direkte Verbindungen zwischen ihnen und dem Ausnehmelokal sind mit eisenbeschlagenen Doppelthüren zu versehen; mit allen andern Räumen dürfen sie in gar keiner unmittelbaren Verbindung stehen.

§ 7. Das Schwefeln und Parafiniren der Hölzchen ist in einem Raum vorzunehmen, welcher von denjenigen, wo mit Zündsatz gearbeitet wird, vollkommen abgetrennt ist.

§ 8. Aus allen Arbeitsräumen, wo mit Zündsatz oder mit dessen Bestandtheilen gearbeitet wird, oder fertige Zündhölzchen ausgenommen oder verpact werden, muß ein ganz bequemer Ausgang, mit nach außen sich öffnender Thüre, entweder direkt zu ebener Erde in's Freie, oder aber auf eine genügend breite feuersichere Freitreppe führen. Letztere Vorschrift findet auch auf alle andern nicht im Parterre gelegenen Arbeitsräume ihre Anwendung.

Sind mehr als zehn Arbeiter in einem Lokal beschäftigt, so müssen zwei Ausgänge erstellt werden, und es können deren noch mehr vorgeschrieben werden, wo die Zahl der Arbeiter es erforderlich macht.

§ 9. Die Ofen aller Lokale, in denen sich Zündsatz, oder Streichflächenmasse, oder fertige Zündhölzchen befinden, müssen bis auf einen Meter Höhe und in dreißig Centimeter Abstand von der Heizfläche von einem festen Metallschirm umgeben sein.

Gufseiserne Ofen dürfen nur verwendet werden, wenn sie gut gefüttert sind.

Weniger als einen Meter über dem Fußboden horizontal verlaufende Heizrohre sind mit einem Metallschirm in wenigstens fünf Centimeter Abstand so zu überdecken, daß kein Staub oder Abgang auf dem Schirm sich ansammeln und von demselben auf das Rohr fallen kann.

§ 10. Die Erwärmung des fertigen Zündsatzes darf nur durch Dampf oder heißes Wasser geschehen. Die Trocknlokale dürfen nicht über  $25^{\circ}$  Celsius geheizt werden, und es sind in denselben Thermometer (in größern Lokalen mehrere) aufzuhängen, auf denen dieses Maximum durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ist.

§ 11. In allen Räumen, wo mit Zündsatz- oder Streichflächenmasse oder deren Bestandtheilen gearbeitet wird, muß täglich gewischt und der Abfall sofort verbrannt werden.

§ 12. Wo die Zündhölzchen abgenommen oder eingefüllt werden, dürfen sich per Arbeiter höchstens vier Rahmen fertige Zündhölzchen auf einmal befinden.

§ 13. Abnehmemaschinen, welche die Zündhölzchen als einen losen Haufen abgeben, sind verboten; andere Arten derselben dürfen erst nach eingeholter Erlaubniß des schweiz. Handelsdepartements benutzt werden.

§ 14. Die Arbeitsplätze (Tischplätze) müssen mindestens 80 Centimeter lang und 60 Centimeter breit und durch eine mindestens 30 Centimeter hohe Scheidewand getrennt sein. Die Tischplatte ist mit Metall zu bekleiden.

§ 15. Der Gang längs den Tischen soll mindestens  $1\frac{1}{2}$ , und wenn zu beiden Seiten desselben Arbeiter sitzen, zwei Meter breit sein, und es darf nie etwas den Durchgang Erschwerendes in denselben gestellt werden.

§ 16. Die Rahmen sind im Tröckneraum in 60 Centimeter hohen und einen Rahmen breiten Fächern unterzubringen, welche in horizontaler und vertikaler Richtung durch Scheidewände getrennt sind. Befindet sich ein von innen geheizter Ofen im Tröcknelokal, so sind die Rahmen selbst oder die Fächer von allen Seiten, mit Ausnahme der dem Ofen abgewendeten, solid einzuhängen.

§ 17. Kinder unter sechzehn Jahren dürfen da weder arbeiten, noch sich aufzuhalten, wo Zündsatz- oder Streichflächenmasse, oder deren Ingredienzen, oder fertige Zündhölzchen sich vorfinden.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

---

**Vollziehungsreglement**  
betreffend  
**Vorkehrungen gegen die Reblaus.**  
(Vom 6. Hornung 1880.)

---

Der schweizerische Bundesrat,  
in Vollziehung der internationalen Konvention d. d. Bern,  
17. Herbstmonat 1878, und des Bundesbeschlusses vom  
21. Hornung 1878 \*),  
auf den Antrag des eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartements,

beschließt:

Art. 1. Zum Zwecke geeigneter Vorkehrungen gegen die Reblaus wird dem eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement eine eidg. Expertenkommission beigegeben.

---

\*) Siehe Amtliche Eidg. Sammlung n. F., Band III, Seite 337.

Art. 2. Die Kantone sind beauftragt, die Überwachung ihrer Weinberge, Gärten, Baumschulen, Treibhäuser und Orangerien zu organisieren, sowie für die zur Auffindung der Reblaus erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen, gemäß den Anleitungen des eidg. Landwirtschaftsdepartements, zu sorgen.

Sie sollen insbesondere darüber wachen, daß in den Weinbergen oder deren Nähe keine Anpflanzung von Sezlingen irgendwelcher Art, welche für gefährlich oder verdächtig gehalten werden, stattfinde, ohne daß diese Sezlinge vorher von Experten untersucht worden sind.

Art. 3. Beim Auftreten der Reblaus wird der Bundesrath, im Einvernehmen mit den Kantonen und nach Anleitung der eidgenössischen und kantonalen Experten, die zur Bekämpfung des Uebels erforderlichen Maßnahmen anordnen.

Art. 4. Es ist untersagt:

a. Wurzelreben, Rebholz, Wurzelstücke, Rebblätter und Rebenabgänge, gekelterte oder nicht gekelterte Weinleestrauben und Trester, gebrauchte Schüpfähle und Rebstecken, Dünger und Düngererde in die Schweiz einzuführen;

b. diese nämlichen Gegenstände aus den anerkannt angesteckten Zonen der Schweiz auszuführen. Den Umfang dieser Zonen wird der Bundesrath, nach Anhörung der betreffenden kantonalen Regierung oder Regierungen, feststellen.

Ausnahmsweise kann jedoch das eidg. Landwirtschaftsdepartement, wenn ihm die Gefahrlosigkeit davon nachgewiesen wird, Bewilligungen ertheilen, welche von diesem Verbot theilweise abgehen.

Dieses Departement wird die für die Abgrenzung der von der Reblaus heimgesuchten Zonen zu erstellenden Karten veröffentlichen.

Art. 5. Der Wein, die Tafeltrauben ohne Blätter und ohne Rebbox, getrocknete Trauben, Traubenkerne, abgeschnittene Blüthen, Gemüseprodukte, Samenkörner aller Art und Früchte dürfen von den Kantonen keinem Einfuhrverbote unterworfen werden. Dem Landwirthschaftdepartement ist jedoch vorbehalten, die Ausfuhr derjenigen dieser Erzeugnisse, welche für gefährlich befunden würden, aus den angestecckten Zonen zu verbieten.

Die Tafeltrauben dürfen nur dann an den Grenzen der Schweiz angenommen werden und im Innern der Schweiz zirkuliren, wenn sie in wohl verschlossenen, aber dennoch leicht zu untersuchenden Kisten, Schachteln oder Körben verpackt sind. Das Gewicht einer gefüllten Kiste, Schachtel oder eines gefüllten Körbes darf 10 Kilos nicht überschreiten.

Art. 6. Die Weinfächer, Wurzelschößlinge und Rebhölzer, welche im Innern der Schweiz zirkuliren, müssen mit einem Ursprungszeugnisse versehen und in vollständig, und zwar mit Schrauben verschlossenen und trotzdem leicht zu untersuchenden und wieder zu verschließenden hölzernen Kisten verpackt sein.

Die schon gebrauchten Schüpfähle und Rebstecken, Dünger und Düngererde, welche in der Schweiz zirkuliren, müssen ebenfalls von einem Ursprungszeugniß begleitet sein.

Die Obstbäume, Gebräuche und verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien müssen, gemäß der Berner Convention, von einer Bescheinigung der Behörde des Landes, aus dem sie herkommen, begleitet sein, welche enthalten soll:

a. daß sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete kommen, welches auch als solches auf der von dem betreffenden Staate erstellten und auf dem Laufenden gehaltenen Spezialkarte sich ausweisen muß;

b. daß sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind. Diese Gegenstände sollen fest verpackt, die Wurzeln vollständig von der Erde gereinigt sein; es können die letztern mit Moos umgeben werden, müssen aber jedenfalls mit einem Backtuch so eingewickelt sein, daß kein einziges Theilchen entweichen kann, daß aber auch die Vornahme der erforderlichen Konstatirung dadurch nicht gehindert wird.

Die kantonale Polizei soll jedesmal, wenn sie es für nöthig erachtet, die in diesem Artikel aufgezählten Gegenstände durch amtliche Experten untersuchen lassen, welche für den Fall, daß sie das Vorhandensein der Reblaus konstatiren sollten, darüber ein Protokoll aufzunehmen haben. Dieses Protokoll soll wem Rechtes übermittelt werden, damit die Uebertröter zur Verantwortung gezogen werden können.

Art. 7. Keine Sendung von Gegenständen, deren Cirkulation im Innern gestattet ist, darf Weinblätter enthalten.

Art. 8. Die im Innern der Schweiz deshalb mit Beschlag belegten Gegenstände, weil sie mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen, sollen konfiszirt werden. Ueber die konfiszirten Gegenstände hat der Kanton zu verfügen. Wenn das Vorhandensein der Reblaus konstatirt wird, so sollen dieselben sofort an Ort und Stelle sammt ihrer Verpackung durch Verbrennung zerstört werden.

Die Beförderungsmittel, durch welche diese Gegenstände transportirt wurden, sind nach dem von dem Landwirtschaftdepartement vorzuschreibenden Verfahren zu desinfiziren.

Art. 9. Der internationale Verkehr der oben aufgezählten Gegenstände wird durch die Bestimmungen der Berner Convention vom 17. Herbstmonat 1878 geregelt.

Die Obstbäume, Gesträuche und verschiedenen Erzeugnisse der Baumschulen, Gärten, Treibhäuser und Orangerien, welche aus Staaten kommen, die dieser Convention nicht beigetreten sind, dürfen nur in Folge Bewilligung des Landwirtschaftsdepartements eingeführt werden.

Der Bundesrat behält sich überdies vor, dieses Einfuhrverbot gegenüber den Staaten, welche durch besagte Convention nicht gebunden sind, auch noch auf andere Gegenstände auszudehnen.

Art. 10. Die Transportunternehmungen sind gehalten, die Beförderung von Gegenständen, die den von der Berner Convention und dem gegenwärtigen Reglemente vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, zu verweigern. Wenn sich diese Gegenstände bereits im Verkehr befinden, so haben jene Unternehmungen die Zu widerhandlungen der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Desinfektion der Beförderungsmittel, durch welche Gegenstände, auf welchen das Vorhandensein der Neblaus konstatiert worden ist, transportirt wurden (Art. 8, Alinea 2), hat durch die Transportanstalt und unter Aufsicht der kantonalen Behörde zu geschehen, gegen eine Gebühr, welche vom Landwirtschaftsdepartement genehmigt sein muß und von der kantonalen Polizei zu entrichten ist.

Art. 11. Das Zolldepartement wird in Verbindung mit dem Landwirtschaftsdepartement die Instruktionen für die Beamten der Zollbüreaux aufstellen.

Art. 12. Zu widerhandlungen gegen die Art. 4, 5, 6 und 7 hievor, sowie gegen die Bestimmungen der Berner Convention vom 17. Herbstmonat 1878 sollen, soweit letztere in den Bereich schweizerischer Gerichtsbarkeit fallen, mit einer Buße von 50 bis 500 Franken belegt werden.

Wer einen der in jenen Artikeln und in genannter Convention aufgeführten Gegenstände vermittelst eines falschen Ursprungszeugnisses oder Frachtbriefs oder auf jede andere betrügerische Weise eingeführt oder in Verkehr gebracht hat, soll mit Gefängniß von 8 Tagen bis 6 Wochen bestraft und mit einer Buße von 100 bis 1000 Franken belegt werden.

Ein Drittel der Buße fällt dem Beamten oder Angestellten zu, der die Zu widerhandlung zur Anzeige bringt, die zwei übrigen Drittel dem Kanton.

Für nicht bezahlte Bußen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Brachmonat 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze. \*)

Art. 13. Das Landwirthschaft-, Zoll-, Post- und Eisenbahndepartement sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Reglements beauftragt, ein jedes, soweit es seinen Geschäftskreis betrifft.

Art. 14. Das Reglement vom 18. April 1878 \*\*), sowie die Bestimmungen der kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Reglemente in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Bern, den 6. Hornung 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrath's  
der Bundespräsident  
Welti,  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
Schieß.

\*) Siehe amtliche eidg. Sammlung, Band I, Seite 87, Kap. 6, Strafumwandlung, Art. 28: „In allen Fällen, in welchen die Geldbuße nur zum Theil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit vier Franken Buße gleich kommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeiten darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten.“

\*\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Band III, Seite 433.

**B e s c h l u ß**  
 betreffend  
**die Aufnahme eines Anleihens.**  
 (2. Mai 1880.)

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
 in Betracht:

- 1) daß die Kantonalbank-Obligationen mit Gewinnantheil im Betrage von Fr. 4,000,000 gekündet und zurückbezahlt werden müssen, um dem Staate den vollen Ertrag der Kantonalbank zuzuwenden,
- 2) daß zu diesem Zwecke der Kapitaleinschluß des Staates, beziehungsweise das Grundkapital der Kantonalbank, entsprechend erhöht werden muß,
- 3) daß im Jahre 1880 folgende Staatsanleihen des Kantons Bern fällig werden und zurückbezahlt werden müssen:
  - a. das Anleihen für die Kantonalbank vom Jahr 1869, Fr. 2,500,000,
  - b. das Anleihen für die Entsumpfungen vom Jahr 1864, Fr. 500,000,
- 4) daß es für die Ordnung der Staatsfinanzen und für die Vermeidung der Gefahren der schwebenden Schuld des Staates erforderlich ist, diese schwebende Schuld im Betrage von Fr. 10,000,000 in ein festes Anleihen umzuwandeln,

auf den Antrag des Regierungsrathes,  
 b e s c h l i e ß t :

- 1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, ein Anleihen zu folgenden Zwecken aufzunehmen:

|                                                                                   |                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| a. für Vermehrung des Grundkapitals der Kantonalbank                              | Fr. 4,000,000                 |
| b. für Rückzahlung der im Jahr 1880<br>fällige werdenden Staatsanleihen . . . . . | „ 3,000,000                   |
| c. für Rückzahlung der schwebenden<br>Schuld des Staates . . . . .                | „ 10,000,000                  |
|                                                                                   | <hr/> zusammen Fr. 17,000,000 |

2) Die näheren Bedingungen dieser Anleihen und die Zeit der Ausgabe derselben werden vom Regierungsrath bestimmt.

3) Dieser Beschluß unterliegt der Volksabstimmung und tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 19. Christmonat 1879.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Morgenthaler,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 2. Mai 1880,

urkundet hiermit:

Der Beschluß betreffend die Aufnahme eines Anleihens von 17 Millionen ist mit 24,896 gegen 15,184 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes  
der Präsident  
Scheurer,  
Der Rathsschreiber  
V. Kurz.

# Gesetz

über

## die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.

(2. Mai 1880.)

### Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Vorschriften über den Stempel zusammenzufassen, zu revidiren und die Stempelabgabe den Zeitverhältnissen entsprechend zu erhöhen,

beschließt:

### I. Stempelabgabe.

#### § 1.

Der Stempelabgabe sind unterworfen:

a. die Schriften, welche im Kanton zur Begründung oder zum Beweise von Rechten und Verpflichtungen abgefaßt werden, wie Verträge und Schuldverschreibungen aller Art, Willensverordnungen, Statuten-Originale, Aktien, welche von im Kanton domizilirten Gesellschaften ausgegeben werden, u. dgl.;

b. Empfangsbescheinigungen für Geldbeträge und Werthgegenstände;

*f. R. Befolgt und gesetzlich bestätigt am 20. Mai 1896.*

- c. die im Kanton zahlbaren Wechsel und Anweisungen;
- d. die Frachtbriebe;
- e. die Kartenspiele;
- f. Plakate und Ankündigungen, mit denen ein Erwerb bezeichnet wird und welche öffentlich angeschlagen oder in öffentlichen Lokalen aufgelegt werden;
- g. alle Akten in streitigen und nicht streitigen Justizsachen;
- h. alle Schriften, welche zu einer Beweisführung dienen sollen, oder welche einer Beglaubigung oder Legalisation bedürfen;
- i. die Betreibungsakten;
- k. die Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden;
- l. die vormundschaftlichen und notarialischen Vermögensverzeichnisse, sofern das rohe Vermögen 10,000 Franken übersteigt;
- m. die Vormundschaftsrechnungen, wenn das reine Vermögen des einzelnen Pupillen 10,000 Franken übersteigt;
- n. die Akten in amtlichen Güterverzeichnissen, Geltagsliquidationen und gerichtlichen Vereinigungen erbloßer Verlassenschaften, sofern das rohe Vermögen 5000 Franken übersteigt;
- o. die Akten in Straffällen, insofern die Kosten nicht dem Staate auferlegt werden;
- p. diejenigen außerhalb des Kantons verfaßten Akten, die bei einer gerichtlichen Verhandlung in's Recht gelegt werden sollen, oder infolge deren von einer hiesigen Behörde eine Bewilligung oder Legalisation zu ertheilen ist.

## § 2.

Von der Stempelabgabe sind befreit:

- a. die in § 1 nicht durch eine allgemeine oder spezielle Bezeichnung als stempelpflichtig erklärtten Akten;
- b. solche Empfangscheine, welche dem Forderungstitel oder einer für eine gleichartige Zahlung im nämlichen Geschäft bestehenden, bereits gestempelten Quittung nachgetragen werden, im letztern Falle jedoch mit Einschränkung dieser Vergünstigung auf das kleinste Stempelformat;
- c. accessorische Verträge (Bürgschaften, Cessionen, Zinsverpflichtungen u. dgl.), welche dem gestempelten Hauptvertrage nachgetragen werden;
- d. die in § 1 litt. a, b, c, d und i genannten Akten, wenn der aus denselben sich ergebende Werthbetrag 50 Franken nicht übersteigt; wenn in den in § 1 litt. d genannten Akten kein Werth angegeben ist, so ist derselbe als über 50 Franken betragend anzunehmen;
- e. alle Akten in Armensachen, sowie die Prozeßschriften für Personen, welche das Armenrecht erlangt haben (§ 58 des Prozeßgesetzes);
- f. die Reglemente der Gemeinden und anderer vom Staate anerkannter, mit der Staatsverwaltung im Zusammenhange stehender Körporationen und Vereinigungen, die Rechnungen über die Gemeindegüter, Wittwen-, Kranken- und andere gemeinnützige Anstalten;
- g. die von eidgenössischen, kantonalen und Gemeindebehörden und Beamten und von Militärpersonen kraft ihres Amtes oder Dienstes ausgehenden einseitigen Akten, inbegriffen die Quittungen für Gemeindesteuern;
- h. die Concepte und Manuale der Notarien, und die Betreibungscontrolen;
- i. die Haus- und Handlungsbücher;
- k. die Spezifikationen von Lieferungen und Arbeiten;
- l. der Briefwechsel.

## § 3.

Die Stempelabgabe beträgt:

## I.

a. für Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien und solche Verträge, in welchen der Hauptwerth des Vertragsgegenstandes durch eine bestimmte Summe ausgedrückt oder durch im Vertrag angegebene Mittel bestimmbar ist:  
**zehn Rappen** bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 100,  
**zwanzig Rappen** " " " 100 " " " 200,  
und so fort für Summen von Fr. 100 und darunter  
**zehn Rappen** mehr.

Ausgenommen und dem Formatstempel unterworfen sind die Handänderungsverträge um Liegenschaften, Schuldverschreibungen mit Hypothek, Sparhefte bei Ersparnisskassen, die Bestandverträge und letzten Willensverordnungen, sowie diejenigen Assuranzverträge, bei denen es ungewiß ist, ob das die Zahlfälligkeit bedingende Ereigniß je eintreten wird oder nicht, wie z. B. bei Feuer- und Hagelversicherungen.

b. für alle Wechsel und indossamentsfähigen Anweisungen:  
**zehn Rappen** bei Summen über Fr. 50 bis und mit Fr. 200,  
**fünfzehn Rappen** " " " 200 " " " 400,  
und so fort für je Fr. 200 und darunter **fünf Rappen** mehr.

Ausgenommen und dem Formatstempel unterworfen sind Anweisungen in jeder Form, welche bei Sicht zahlbar sind und von der Ausstellung bis zur Vorweisung nicht mehr als sieben Tage zirkuliren.

Bei solchen Wechseln und Anweisungen, welche außerhalb des Kantons ausgestellt werden, ist der erste im Kanton wohnhafte Träger oder Mandatar zur Bezahlung der Stempelgebühr verpflichtet.

## II.

a. für Kartenspiele (§ 1 litt. e)

fünfzig Rappen;

b. für Empfangsbescheinigungen (§ 1 litt. b),

für Anweisungen (§ 1 litt. c), soweit sie nicht unter § 3 I b fallen,

für Frachtbriefe (§ 1 litt. d),

für Plakate und Ankündigungen (§ 1 litt. f)

zehn Rappen;

## III.

für alle übrigen der Stempelabgabe unterworfenen Akten,

je nach dem Format des verwendeten Papiers,

hundert und zwanzig Rappen für den ganzen Bogen,

sechzig „ für den halben Bogen,

dreißig „ für das Quartblatt,

fünfzehn „ für das Oktavblatt.

## § 4.

Die Bezahlung der Stempelabgabe findet statt durch Verwendung

a. des Stempelpapiers und des Stempelvisums,

b. der Stempelmarken,

c. des nassen Stempels.

Über die Anwendung dieser Stempelformen wird das Vollziehungsdecreet das Nähere bestimmen, jedoch wird der Grundsatz festgestellt, daß die Marken für alle stempelpflichtigen Akten verwendbar sein sollen.

## § 5.

Für Aktenstücke, welche der Stempelabgabe unterworfen sind, muß der ihrer Art im Werthe oder Format entsprechende Stempel verwendet werden:

a. für Wechsel und Anweisungen (§ 3 I b) bei ihrer Ausstellung, resp. wenn sie außer dem Kanton ausgestellt worden, sobald sie in die Hände des ersten im Kanton wohnenden Trägers oder Mandatars gelangt sind;

b. für alle übrigen Akten bei ihrer Ausstellung oder während den darauffolgenden 30 Tagen.

Für später zur Stempelung einlangende Akten ist eine Extra-Stempelgebühr vom zehnfachen Betrage der einfachen Gebühr zu bezahlen.

### § 6.

Dem Stempel unterworffene Akten haben, so lange für dieselben nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes die Stempelabgabe bezahlt ist, keine Beweiskraft.

### § 7.

Der oder die Aussteller (resp. Träger oder Mandatar nach § 3 I b) einer dem Stempel unterworffenen Schrift, in Bezug auf welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht rechtzeitig ein Genüge geleistet worden ist, verfallen in eine Buße, die den zehnfachen Betrag der Stempelgebühr, jedoch nie weniger als 10 Franken beträgt; überdies ist die betreffende Schrift dem Extrastempel zu unterwerfen (§ 5).

Wenn jedoch für eine solche Schrift die Extrastempelgebühr durch Einholung des Extrastempels freiwillig und, bevor die Widerhandlung zur amtlichen Kenntniß gelangt ist, bezahlt wird, so findet eine weitere Bestrafung nicht statt.

Die Verkäufer ungestempelter Kartenspiele und der Wirth, welcher dem Spiel mit solchen Platz gibt, verfallen in eine Buße von 15 Franken per Kartenspiel. Überdies sind die Karten zu konfiszieren.

Ungestempelte Gesuche und Vorstellungen an Staatsbehörden sollen einfach zurückgewiesen werden.

## § 8.

Wenn bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes der Fehlbare bei'r Entdeckung sofort den Extrastampel und die verwirkte Buße bezahlt, so ist der Straffall erledigt und fallen die Civilfolgen (§ 6) dahin, worauf der Betreffende aufmerksam zu machen ist. Andernfalls aber wird die Widerhandlung nach Mitgabe der Strafprozeßvorschriften verfolgt und beurtheilt.

## § 9.

Ein Vollziehungsdekret des Großen Rathes wird die erforderlichen Vorschriften aufstellen über

- 1) die Form des Stempels,
- 2) die Anfertigung und den Verkauf des Stempelpapiers und der Stempelmarken,
- 3) die Anwendung der verschiedenen Stempelformen,
- 4) den Handel mit Kartenspielen,
- 5) die Pflichten und Befugnisse der Stempelverwaltung und der ihrer Leitung zu unterstellenden Organe.

## § 10.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden aufgehoben:

- 1) das Gesetz über die Stempelabgabe vom 20. März 1834;
- 2) das letzte Lemma des § 48 des Gesetzes vom 12. April 1850 betreffend Stempelung der Zahlungsaufforderungen;
- 3) das Gesetz vom 10. Oktober 1851 betreffend die durch Einführung des neuen Münzfußes nothwendig gewordenen Abänderungen des Stempelgesetzes;
- 4) der Art. 8 des Dekrets vom 10. Januar 1852, soweit in demselben eine Verfügung über das Stempelpapier enthalten ist;
- 5) das Dekret vom 9. November 1857 betreffend die Stempelerhöhung;

- 6) das Gesetz vom 14. Dezember 1861 über Stempelmarken und die daherige Vollziehungsverordnung vom 10. Februar 1862;
- 7) das Gesetz vom 24. November 1863 betreffend den Stempel für Frachtbriefe;
- 8) das Gesetz vom 25. November 1864 betreffend den Stempel für Frachtbriefe;
- 9) das Gesetz vom 2. Juni 1865 über die Einführung von Stempelmarken und die daherige Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1865.

## II. Banknotensteuer.

**§ 11.** Für die Ausgabe von Banknoten haben diejenigen Geldinstitute, welche im Kanton Bern ihren Sitz haben, eine jährliche Steuer von 1 % der Emissionssumme zu bezahlen.

**§ 12.** Widerhandlungen gegen § 11 werden mit einer Buße bis auf Fr. 10,000 bestraft.

**§ 13.** Diese Bestimmungen finden auch auf die inländischen Filialen außerkantonaler Banken Anwendung.

**§ 14.** In der Banknotensteuer ist die Stempelabgabe inbegriffen; die Banknoten sind unentgeltlich zu stempeln.

**§ 15.** Der Große Rath hat die nothwendigen Vollziehungsverordnungen zu den §§ 11 bis 14 zu erlassen.

**§ 16.** Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Juli 1880 in Kraft.

Bern, den 16. März 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident Morgenthaler,  
der Staatschreiber M. v. Stürler.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
 nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
 abstimmung vom 2. Mai 1880,

urkundet hiermit:

Das Gesetz über die Stempelabgabe und die Banknoten-  
 steuer ist mit 22,401 gegen 17,134 Stimmen angenommen  
 worden und tritt auf 1. Heumonat 1880 in Kraft. Dasselbe  
 ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
 der Präsident Scheurer,  
 der Rathsschreiber L. Kurz.

~~~~~

**Vollziehungsdekret**  
 zum  
**Gesetz über die Stempelabgabe.**  
 (28. Mai 1880.)

**Der Große Rath des Kantons Bern,**  
 in Ausführung des § 1 des Gesetzes über die Stempel-  
 abgabe vom 2. Mai 1880,  
 verordnet:

**§ 1.** Es sollen folgende Stempelformen zur Anwendung  
 kommen:

1. die Stempelmarken bei allen der Stempelabgabe  
 unterworfenen Akten, mit Ausnahme der Kartenspiele und  
 der Banknoten;

2. das Stempelpapier bei den dem Formatstempel unterworfenen Akten (§ 3 III des Gesetzes), wenn es die Aussteller nicht vorziehen, Marken anzuwenden;
3. der nasse Stempel bei Kartenspielen.

§ 2. Die auf stempelpflichtigen Aktenstücken angebrachten Marken sind durch Ueberschreiben mit Text oder Datum oder Unterschrift oder durch Bedrucken mit farbigem Geschäfts- oder Amtsstempel, in letzterm Falle jedoch unter Beifügung des handschriftlichen Datums, deutlich zu kassiren. Die zur Kassirung verwendeten Schriftzüge oder Stempel müssen theils auf die Marke, theils auf das Papier zu stehen kommen. Nicht gehörig und deutlich kassirte Marken gelten als nicht verwendet.

§ 3. Beim Stempelpapier kommt der Trockenstempel zur Anwendung in der Weise, daß ganze Bogen in zwei Hälften getheilt wieder als halbe Bogen verwendet werden können.

Die Größe des Papierformats wird im Maximum festgesetzt wie folgt:

- a. für Groß-Folio (halbe Bogen) 1000 □-Centimeter,
- b. „ Quart 620 □-Centimeter,
- c. „ Oktav 310 □-Centimeter.

Für größere Formate ist die doppelte Stempelgebühr zu bezahlen.

§ 4. Das Stempelvisum findet Anwendung:

in den in § 1 litt. n und o des Gesetzes genannten Fällen und ferner bei Bevogtungs- und Entvogtungsprozeduren. In diesen Fällen sind die Akten bei Schlüß derselben vom Amts- oder Gerichtsschreiber für den dem verwendeten Papier entsprechenden Betrag an Stempelstatt zu visiren, und es ist der Betrag in die Kostenrechnung

aufzunehmen. Bei Eingang der Kosten sind die dem Stempelbetrage entsprechenden Marken beim Visirungsverbale aufzukleben und zu kassiren.

**§ 5.** Die Verwaltung sorgt für den nothwendigen Vorrath von Stempelmarken in den verschiedenen Formen, von Stempelpapier und von Kartenspielen. Die Stempelung der Banknoten geschieht wie bisher mit dem Trockenstempel in der Weise, daß dieselben von den betreffenden Bankinstituten der Verwaltung eingeliefert und von dieser abgestempelt werden.

**§ 6.** Zum Zwecke des Detailverkaufs hat die Verwaltung an Jedermann Stempelmarken, Stempelpapier und gestempelte Kartenspiele gegen bare Bezahlung, jedoch nicht unter einem von ihr zu bestimmenden Quantum, abzugeben. Die den Detailverkäufern zukommende Verkaufsprovision wird ebenfalls von der Verwaltung bestimmt.

Nöthigenfalls können auch Staatsbeamte mit dem Stempelverkauf beauftragt werden.

**§ 7.** In Fällen, wo der Extrastempel zur Anwendung kommt, geschieht dieß durch besonders zu diesem Zwecke anzufertigende Marken, die am betreffenden Schriftstück aufzukleben und zu kassiren sind. Die verwirktten Bußen dagegen sind bei dem nach den bestehenden Gesetzen mit dem Bußenbezug beauftragten Beamten zu bezahlen und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu vertheilen und zu verrechnen. Von diesem Beamten ist auf dem betreffenden Schriftstück die Bezahlung anzumerken.

**§ 8.** Die Regierungsstatthalter sollen keine Anzeige wegen Widerhandlung gegen das Stempelgesetz dem Richter überweisen, bevor sie sich überzeugt haben, daß der Beklagte auf die Vergünstigung des § 8 des Gesetzes bereits

aufmerksam gemacht worden, oder bis sie diese Maßregel ohne Erfolg nachgeholt haben.

**§ 9.** Für solche Akten, welche dem Werthstempel unterworfen sind, kann auch Stempelpapier verwendet werden. Übersteigt die Stempelgebühr den für das betreffende Format geltenden Betrag, so kann solcher durch Marken ergänzt werden.

Der bisherige Stempel kann auch nach dem 1. Heumonat nächstfünftig zur Verwendung kommen, sofern die ungenügende Stempelgebühr durch die erforderlichen Stempelmarken ergänzt wird.

In Fällen ungenügender Stempelung von Aktenstücken soll überhaupt der bereits verwendete Stempelbetrag in Rechnung gebracht werden.

**§ 10.** Die Finanzdirektion wird die für die Vollziehung des Gesetzes über die Stempelabgabe und Banknotensteuer weiter nöthigen Instruktionen und Weisungen erlassen.

**§ 11.** Dieses Dekret tritt mit dem 1. Heumonat nächstfünftig in Kraft.

Bern, den 28. Mai 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
 der Präsident  
 Morgenthaler,  
 der Staatschreiber  
 M. v. Stürler.



**G e s e  $\ddot{z}$**   
betreffend  
**Vereinfachung der Staatsverwaltung.**  
(2. Mai 1880.)

---

**Der Gro $\beta$ ze Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrath $\ddot{s}$ ,  
b e s c h l i e  $\beta$ t:**

**§ 1.** Das Gesetz vom 23. Juni 1856 über Herausgabe der Gro $\beta$ rath $\ddot{s}$ verhandlungen ist aufgehoben.

Die Verhandlungen des Gro $\beta$ zen Rathes sind nicht mehr in beiden Sprachen, sondern nur in der Sprache des Redners zu veröffentlichen. Der Gro $\beta$ ze Rath wird durch ein Dekret die nöthigen Ausführungsbestimmungen erlassen.

**§ 2.** Die Direktionen des Regierungsrath $\ddot{s}$  sind durch Dekrete des Gro $\beta$ zen Rathes im Sinne der möglichsten Verminderung des Personals und der Kosten neu zu organisiren.

**§ 3.** Das Centralpolizeibureau ist aufgehoben. Die Berrichtungen desselben sind theils den Direktionen der Justiz und Polizei und des Innern, theils dem Landjägerkommando zu übertragen.

**§ 4.** Die §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1873 über die Schützengesellschaften sind aufgehoben.

§ 5. Für Ausrichtung von Stipendien an Studirende ist der Ertrag der bestehenden Stipendienfonds zu verwenden. Die Staatskasse ist hiefür nicht mehr in Anspruch zu nehmen.

Diese Maßregel ist allmälig, jedoch längstens in vier Jahren durchzuführen.

§ 6. Die Stelle eines Geometer-Konservateur im Zura ist aufgehoben.

§ 7. Die Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine fallen wie bisher in die Viehentschädigungskasse und diejenigen für Pferdescheine in die Pferdeschein-Kasse. Aus den Stempelgebühren für Viehscheine sind vor Allem die staatlichen Viehgesundheitspolizeikosten zu bestreiten und sodann alljährlich die Summe von 30,000 Franken für Kindviehprämien gemäß dem Gesetz vom 21. Februar 1872 zu verwenden, wogegen aus der Staatskasse für diesen Zweck keine Beiträge mehr verabfolgt werden. Sollte jedoch der Bestand der Viehentschädigungskasse infolge außerordentlicher Ereignisse unter eine Million Franken sinken, so dürfen aus derselben diese 30,000 Franken so lange nicht mehr zu dem angegebenen Zwecke verwendet werden, sondern sind durch den Fiskus zu leisten, bis der Vermögensstand von einer Million Franken wieder hergestellt sein wird.

Der Viehentschädigungskasse ist von ihrem Guthaben bei der Hypothekarkasse das Maximum des jeweiligen Depotzinses zu entrichten.

Der Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1872 ist in diesem Sinne modifizirt.

§ 8. Außerschweizerische Versicherungsgesellschaften sind anzuhalten, für Erfüllung ihrer im Kanton Bern eingegangenen Verbindlichkeiten Sicherheit zu leisten, deren Hinlänglichkeit und Höhe vom Regierungsrath zu beurtheilen ist.

§ 9. In denjenigen Gemeinden, in welchen staatlich genehmigte Anzeigebücher bestehen, tritt diese Publikationsart an den Platz des Verlesens in der Kirche und des öffentlichen Anschlags, und es sind in diesen Gemeinden die letztern Publikationsarten in allen Fällen, wo sie bis jetzt gesetzlich vorgeschrieben waren, aufgehoben. Es darf jedoch in der Regel in einem Amtsbezirke nur ein Anzeigebücher bestehen, wogegen sich mehrere Amtsbezirke zu einem gemeinschaftlichen Blatt vereinigen können.

§ 10. Es sind keine Geltstage mehr auf Kosten des Staates durchzuführen, sondern es haben diejenigen Gläubiger, welche die Ausführung eines Geltstags verlangen, die daherigen Kosten im Minimum der gesetzlichen Gebühr von 10 Franken (§ 20 des Gesetzes vom 24. März 1878) nebst den ordentlichen Publikationskosten vorzuschießen. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorschriften haften die Gerichtsschreiber dem Staate für die entgangenen Beträge persönlich.

Bei Geltstagen und gerichtlichen Vereinigungen, bei denen voraussichtlich kein oder nur ganz geringfügiges Vermögen in die Masse fällt, sind keine Reisen des Gerichtsschreibers zum Zwecke der Inventur vorzunehmen, es sei denn, es werde von einem Gläubiger ausdrücklich verlangt, in welchem Falle derselbe für die Reisekosten Vorschuß zu leisten hat.

Gerichtliche Liegenschaftssteigerungen sind in der Gerichtsschreiberei des Amtsbezirks abzuhalten, in welchen sich die betreffende Liegenschaft oder der größere Theil derselben befindet.

§ 11. Der § 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1869 (vierjähriger Voranschlag) nebst den darauf bezüglichen Erlassen ist aufgehoben. Die Finanzverwaltung ist durch einen

alljährlich vor Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres vom Großen Rath aufzustellenden Voranschlag zu regeln.

Der Voranschlag soll auf dem Grundsätze des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben beruhen. Jede für die Herstellung dieses Gleichgewichts nothwendige Erhöhung der gegenwärtigen direkten Steuer ist dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

**§ 12.** Das Gesetz über die Finanzverwaltung, vom 21. Juli 1872, wird in folgender Weise abgeändert:

1) Kreditübertragungen (§ 6) dürfen nur noch durch den Großen Rath stattfinden.

2) Der § 10 wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Zur Ausstellung von Anweisungen auf die öffentlichen Kassen sind berechtigt:

- der Regierungspräsident für die allgemeine Verwaltung;
- die Mitglieder des Regierungsraths für die Verwaltungszweige, welche durch Gesetz oder Dekret ihrer Direktion unterstellt sind.

Jede Anweisung soll die genaue Angabe ihres Grundes oder Gegenstandes enthalten.

Anweisungen, die nicht gesetzlicher Vorschrift gemäß abgefaßt sind, sollen von der Kantonsbuchhalterei zurückgewiesen werden. Ueberdies hat dieselbe alle Anweisungen, deren Auszahlung nicht der Zeit und dem Betrage nach durch Gesetze, Vorschriften, kompetent gefaßte Beschlüsse oder Verträge bestimmt ist, der Finanzdirektion vorzulegen, die ihrerseits berechtigt ist, die Bezahlung zu untersagen.

3) Der Erlös der verkauften Domänen (§ 17) ist als Stammvermögen zu behandeln und fällt in die Domänenkasse.

4) Alle neuen Anleihen, soweit sie nicht zur Zurückzahlung bereits bestehender Anleihen dienen, unterliegen der Volksabstimmung. Die Regierung ist jedoch im Einverständniß mit der Staatswirtschaftskommission zu solchen momentanen Geldaufnahmen berechtigt, die nachweisbar innerhalb des laufenden Rechnungsjahres aus den Staatseinnahmen zurückbezahlt werden können. Dem Grossen Rath ist in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten.

5) Für die Amortisation der Staatsanleihen ist, mit Ausnahme derjenigen für die Hypothekarkasse und die Kantonalbank, jährlich wenigstens 1 Prozent der ursprünglichen Anleihensumme zu verwenden, außerdem für die Amortisation der Defizite der Jahre 1874 bis und mit 1879 jährlich 4 %.

**§ 13.** Der Volksbeschuß vom 28. Hornung 1875 betreffend den Ohmgeldersatzfonds ist aufgehoben. Dieser Fonds ist von den Defiziten der Jahre 1874 bis 1878 abzuschreiben.

**§ 14.** Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 16. März 1880.

Im Namen des Grossen Rathes  
der Präsident  
**Morgenthaler,**  
der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Mai 1880,

urkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung ist mit 26,332 gegen 12,803 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**



# Gesetz

betreffend

## einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches.

(2. Mai 1880.)

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

### § 1.

In den durch das Gesetz den Assisen zugewiesenen Straffällen urtheilt, wenn der Angeklagte ein unumwundenes Geständniß seiner Schuld abgelegt hat, die Kriminalkammer ohne Mitwirkung der Geschworenen.

### § 2.

Demgemäß wird in solchen Fällen der Angeklagte durch die Angeklagekammer nicht den Assisen, sondern der Kriminalkammer zur Beurtheilung zugewiesen.

### § 3.

Hat der Angeklagte nicht alle ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen zugestanden, so findet das bisherige Verfahren Anwendung. Das Gleiche ist der Fall, wenn nicht sämmtliche Mitschuldige ein Geständniß abgelegt haben.

Hievon sind ausgenommen diejenigen Fälle, in denen ein Geständniß bloß mit Bezug auf korrektionelle und polizeiliche Vergehen nicht vorliegt; solche Fälle sind, trotz der Abwesenheit eines Geständnisses, mit dem eingestandenen Hauptverbrechen, der Kriminalkammer zur Aburtheilung zuzuweisen.

#### § 4.

Die Aburtheilung der der Kriminalkammer zugewiesenen Straffälle hat in der Regel spätestens binnen 20 Tagen von dem Ueberweisungsbeschluß an gerechnet zu erfolgen. Die dahерigen Verhandlungen, mit Ausnahme der Berathung der Kammer, sind öffentlich.

#### § 5.

Die Parteien sind acht Tage vor dem Verhandlungstermine auf denselben vorzuladen.

#### § 6.

Die Kriminalkammer kann auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen, nach ihrem Ermessen, die ihr für die Hauptverhandlung geeignet scheinenden Beweiserhebungen anordnen.

#### § 7.

In Betreff der Vorträge der Parteien kommt die Vorschrift des Art. 424 des Strafverfahrens zur Anwendung.

#### § 8.

Die Kriminalkammer ist ausnahmsweise befugt, mit Bezug auf die ihr zugewiesenen Straffälle die Mitwirkung der Geschworenen zu verfügen, falls sie dies nachträglich für angemessen erachtet.

## § 9.

Wenn ein Angeklagter, der ursprünglich sich für nicht schuldig erklärt hat, später die Anklage als richtig anerkennt, so kann die Kriminalkammer nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren und die allfällig bereits begonnene Hauptverhandlung abbrechen.

## § 10.

Gegen die Entscheide der Kriminalkammer finden nur die für Auffälsfälle zugelassenen Rechtsmittel statt.

## § 11.

Der zweite Absatz des Art. 142 des Strafgesetzbuches ist aufgehoben und wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Misshandlungen, die entweder keine Arbeitsunfähigkeit „oder eine solche von weniger als fünf Tagen zur Folge „hatten, werden auf Klage des Misshandelten hin mit „Gefängniß bis zu 60 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis „zu 100 Franken verbunden werden kann.

„Misshandlungen, die keine Arbeitsunfähigkeit zur Folge „hatten, können jedoch je nach Umständen blos polizeilich „bestraft werden (Art. 256 Ziff. 5).“

## § 12.

Das zweite Lemma des Art. 177 des Strafgesetzbuches wird in folgender Weise abgeändert:

„Der Verleumder wird auf Klage des Verletzten mit „Gefängniß bis zu sechzig Tagen, womit eine Geldbuße bis „zu 500 Franken zu verbinden ist, oder mit bloßer Geldbuße „bis zum gleichen Betrage bestraft.“

## § 13.

Wenn in den in Art. 210 des Strafgesetzbuches genannten Diebstahlsfällen der Werth des Entwendeten 100 Franken nicht übersteigt, so sind dieselben mit Korrektionshaus bis zu sechs Jahren zu bestrafen.

## § 14.

Statt der in den Art. 225 Ziff. 1, 229 Ziff. 1, und 231 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches angedrohten Zuchthausstrafe tritt Korrektionshausstrafe bis auf sechs Jahre ein.

Der Art. 231 des Strafgesetzbuches erhält folgenden Zusatz: „Mit der korrektionellen Strafe kann Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis auf fünf Jahre verbunden werden.“

## § 15.

In allen Straffällen, in denen verschiedenartige Strafen alternativ angedroht sind, wird den Beamten und Behörden der Strafjustiz (Untersuchungsrichter, Staatsanwälte und Anklagekammer) die Befugniß eingeräumt und zur Pflicht gemacht, die Überweisung statt an den peinlichen Gerichtsstand an das korrektionelle Gericht und statt an das korrektionelle Gericht an den korrektionellen Richter anzuordnen, wenn nach der Natur des besondern Falles anzunehmen ist, daß das urtheilende Gericht bei einer Berurtheilung nur die geringere Strafart anzuwenden haben wird.

## § 16.

Die mit diesen Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen und des Strafgesetzbuches sowie der übrigen einschlagenden Gesetze sind aufgehoben.

## § 17.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 17. März 1880.

Im Namen des Grossen Rathes  
der Präsident  
**Morgenthaler**,  
der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volks-  
abstimmung vom 2. Mai 1880,

urkundet hiermit:

Das Gesetz betreffend einige Abänderungen des Verfahrens in Strafsachen und des Strafgesetzbuches ist mit 23,339 gegen 13,992 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 22. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes  
der Präsident  
**Scheurer**,  
der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**

---

**Niederlassungsvertrag**  
 zwischen  
**der Schweiz und Spanien.**

Abgeschlossen den 14. November 1879.  
 Ratifizirt von der Schweiz am 18. Dezember 1879.  
 " " Spanien am 5. April 1880.

(Eingang und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzesammlung.)

**Art. 1.** Die Spanier sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Schweizer sind oder es in Zukunft werden sollten, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Verfügungen enthält. Sie können demzufolge in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst zeitweilig aufzuhalten, vorausgesetzt, daß sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und den Landesgesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jeder Industriezweig, welcher den Bürgern oder Untertanen eines begünstigtern andern Staates erlaubt ist oder später erlaubt werden möchte, ist in gleicher Weise auch den Spaniern bewilligt, ohne daß von ihnen eine pecuniäre Mehrleistung gefordert werden dürfte, welche nicht gleichfalls von den Schweizern zu bezahlen wäre.

Es sind jedoch die wissenschaftlichen Berufsarten ausgenommen, zu deren Ausübung akademische Ausweise oder vom Staate ausgestellte Diplome erforderlich sind.

**Art. 2.** Die Schweizer sind in dem ganzen Königreiche Spanien in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die spanischen Unterthanen sind oder es in Zukunft werden sollten, soweit der gegenwärtige Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Verfügungen enthält. Sie können demzufolge in Spanien ab- und zugehen und sich daselbst zeitweilig aufzuhalten, vorausgesetzt, daß sie mit regelmäßigen Pässen versehen sind und den Landesgesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jeder Industriezweig, welcher den Bürgern oder Unterthanen eines begünstigtern andern Staates erlaubt ist oder später erlaubt werden möchte, ist in gleicher Weise auch den Schweizern bewilligt, ohne daß von ihnen eine pecuniäre Mehrleistung gefordert werden dürfte, welche nicht gleichfalls von den Spaniern zu bezahlen wäre.

Es sind jedoch die wissenschaftlichen Berufsarten ausgenommen, zu deren Ausübung akademische Ausweise oder vom Staate ausgestellte Diplome erforderlich sind.

**Art. 3.** Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder um daselbst ein Gewerbe zu betreiben, müssen die spanischen Unterthanen mit einem Immatrikulationschein versehen sein, welcher von dem Vertreter Seiner Majestät oder den spanischen Konsuln in der Schweiz ausgestellt und ihnen nur ertheilt wird, wenn sie durch authentische Urkunden über ihre fittliche Aufführung sich ausgewiesen haben.

Die gleichen Regeln haben die Schweizer zu beobachten, welche in Spanien sich niederlassen oder daselbst ein Gewerbe betreiben wollen.

**Art. 4.** Die Bürger oder Unterthanen des einen der beiden Staaten, die in dem andern wohnhaft sind und in die Lage kommen sollten, durch gerichtliches Urtheil oder gemäß den Gesetzen und Verordnungen über die Sitten-

und Armenpolizei weggewiesen zu werden, sollen sammt ihren Familien jederzeit in ihrer ursprünglichen Heimat wieder aufgenommen werden, sofern sie dort nach dem Geseze ihre Heimatrechte beibehalten haben.

**Art. 5.** Die Bürger oder Unterthanen des einen der beiden Staaten, die in dem andern wohnhaft sind, bleiben mit Bezug auf den Militärdienst und die an die Stelle des persönlichen Dienstes tretenden Ersatzleistungen den Gesetzen ihres Vaterlandes unterworfen; sie können deshalb in dem Lande, in welchem sie wohnen, weder zum Militärdienst irgend welcher Art, noch zu Ersatzleistungen für den persönlichen Dienst angehalten werden.

**Art. 6.** Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Ausübung von Gewerben, welchen eine der gegenwärtigen Vertragsparteien einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit auf die Unterthanen und Bürger der andern Partei zur Anwendung kommen, ohne daß hiefür eine neue Erklärung nöthig wäre.

**Art. 7.** Der gegenwärtige Vertrag tritt, sobald er die Ratifikation der beiden Parteien erhalten hat, in Kraft und bleibt für die Zeit von zehn Jahren, und nachher noch weiter verbindlich bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem eine der hohen Vertragsparteien der andern ihre Absicht, davon zurückzutreten, amtlich kundgegeben hat.

Bern, den 14. November 1879.

---

**Note.** Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrags sind am 25. Mai 1880 in Bern ausgewechselt worden.

## D e k r e t

betreffend

**Los trennung der Ortschaft Roselet in der Einwohnergemeinde Müriaux von der Kirchgemeinde und dem Civilstandskreise Saignelegier und Zutheilung derselben zur Kirchgemeinde und zum Civilstandskreise Breuleux.**

(26. Mai 1880.)

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

nach Einsicht eines Gesuchs der Bewohner der Ortschaft Roselet in der Einwohnergemeinde Müriaux,

in Betrachtung:

daß die Ortschaft Roselet bis zum Jahre 1874 der Kirchgemeinde Breuleux zugethieilt war,

daß durch das Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchgemeinden des Jura vom 9. April 1874 die Einwohnergemeinde Müriaux, ohne die Sektion Cerneux-Beusil, jedoch mit Einschluß der Ortschaft Roselet, der Kirchgemeinde Saignelegier einverleibt wurde,

daß ferner durch das Vollziehungsdekret von 23. Wintermonat 1877 und 1. Hornung 1878 betreffend das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe die Einwohnergemeinde Müriaux, ohne die Sektion Cerneux-Beusil, jedoch mit Einschluß der Ortschaft Roselet, zum Civilstandskreise Saignelegier geschlagen wurde,

daß diese Eintheilung den Verhältnissen der Ortschaft Roselet, sowie den Bedürfnissen der dortigen Bewohner nicht entspricht, eine Aenderung daher geboten erscheint,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Die zu der Einwohnergemeinde Müriaux gehörende Ortschaft Roselet wird von der Kirchgemeinde und dem Civilstandeskreise Saignelégier losgetrennt und der Kirchgemeinde und dem Civilstandeskreise Breuleux zugetheilt.

Durch diese neue Eintheilung wird jedoch an den übrigen bürgerlichen Verhältnissen der Ortschaft Roselet nichts geändert.

§ 2. Alle mit diesem Dekret, welches sofort in Kraft tritt, im Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften sind aufgehoben. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 26. Mai 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
**Morgenthaler**,  
der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**



# D e k r e t

betreffend

Änderungen in der Gebietseintheilung der Kirchspiele  
Bremgarten und Kirchlindach und Vereinigung der  
Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht  
zu einer einheitlichen Gemeinde.

(29. Mai 1880.)

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung des § 66 Lemma 2 der Staatsverfassung,  
der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember  
1852, des § 6 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874  
und des Defrets vom 11. September 1878,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,  
auf den Antrag des Regierungsraths,

b e s c h l i e ß t :

**§ 1.** Die Einwohnergemeinde Bremgarten-Stadtgericht  
wird von der Kirchgemeinde Bremgarten losgetrennt und  
mit der Kirchgemeinde Kirchlindach vereinigt.

**§ 2.** Die Einwohnergemeinden Kirchlindach und Brem-  
garten-Stadtgericht werden zu einer einheitlichen Einwohner-  
gemeinde Kirchlindach im Sinne des Gemeindegesetzes  
vereinigt. Infolge dessen gehen sämtliche mit der Staats-  
verwaltung zusammenhängende und den Gemeinden obliegende  
Verwaltungszweige an die Organe der neugebildeten  
Einwohnergemeinde über.

§ 3. An den burgerlichen Verhältnissen wird durch dieses Dekret nichts geändert. Die Besorgung der burgerlichen Geschäfte geschieht durch die Organe der neugebildeten Einwohnergemeinde (G.-G. § 74).

§ 4. Das Vermögen der durch dieses Dekret vereinigten Einwohnergemeinden wird zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen und der Verwaltung der Organe der neugebildeten Einwohnergemeinde unterstellt, welche dasselbe seiner Zweckbestimmung gemäß zu verwenden haben. Zum Zweck der Festsetzung des Betrags dieses Vermögens ist binnen Jahresfrist ein Inventar über dasselbe durch die neuen Gemeindebehörden aufzustellen.

Das sogenannte Kirchengut der bisherigen Stadtgerichtsgemeinde fällt an die Kirchgemeinde Kirchlindach, dagegen hat Letztere der nunmehrigen Kirchgemeinde Bremgarten eine Aversalsumme von 1600 Franken als Entschädigung auszurichten.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung einzurücken. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Streitigkeiten nicht rein privatrechtlicher Natur, welche aus dessen Vollziehung entstehen, sind durch die Administrativbehörden nach Anleitung der §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 zu entscheiden.

Bern, den 29. Mai 1880.

Im Namen des Grossen Rathes  
der Präsident  
Morgenthaler,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.

---

**B e s c h l u ß**  
 betreffend  
**Conversirung von Staatsanleihen.**  
 (29. Mai 1880.)

---

**Der Große Rath des Kantons Bern,**  
 in Ausführung des § 12, Ziffer 4, des Gesetzes über  
 Vereinfachung des Staatshaushalts,  
 auf den Antrag des Regierungsrathes,  
 beschließt:

1) Der Regierungsrath wird ermächtigt, folgende zu  $4\frac{1}{2}\%$  verzinsliche Staatsanleihen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1880 zu kündigen:

- |    |                       |                |
|----|-----------------------|----------------|
| a. | das Anleihen von 1861 | Fr. 10,680,000 |
| b. | „ 1864                | „ 3,500,000    |
| c. | „ 1865                | „ 3,500,000    |
| d. | „ 1874                | „ 8,700,000    |
| e. | „ 1875                | „ 7,500,000    |

zusammen Fr. 33,880,000

und für die Rückzahlung dieser Anleihen ein neues, zu  $4\%$  verzinsliches Anleihen im Betrage von Fr. 34,000,000 aufzunehmen.

Dieses Anleihen darf nicht unter  $96\%$  vergeben und muß von 1885 an in 55 Jahren vollständig amortisiert werden.

Die näheren Bedingungen dieses Anleihens werden vom Regierungsrath bestimmt.

3) Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
 der Präsident  
**Morgenthaler,**  
 der Staatschreiber  
**M. v. Stürler.**

---

## B e s c h l u ß

betreffend

die Tarife der Amts- und Gerichtsschreibereien.

(29. Mai 1880.)

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Die Tarife vom 3. Heumonat 1879 betreffend

1. die fixen Gebühren der Amtsschreibereien,
2. die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien,

werden auf ein ferneres Jahr, d. h. bis 1. Heumonat 1881,  
in Kraft erklärt.

Bern, den 29. Mai 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Morgenthaler,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.



## D e k r e t

über

die Abtrennung einer Landparzelle, genannt „Pré de Macolin“, von der Gemeinde Orvin, beziehungsweise von dem Amtsbezirke Courtelary, und Vereinigung dieses Landabschnitts mit der Gemeinde Evilard, beziehungsweise mit dem Amtsbezirk Biel.

(29. Mai 1880.)

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**

in Anwendung des § 66, zweites Lemma, der Staatsverfassung und des § 4 des Gemeindegesetzes,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

**§ 1.** Der bis jetzt zur Gemeinde Orvin gehörige Theil der Ortschaft Magglingen, genannt «Pré de Macolin», von 79 Hektaren und 20 Aren Flächeninhalts, wird nach Ausweis einer Convention der Einwohnergemeinden Orvin und Evilard vom 17. April 1880 vom Einwohnergemeindebezirk Orvin und vom Amtsbezirk Courtelary abgetrennt und mit dem Einwohnergemeindebezirk Evilard (Leubringen) und dem Amtsbezirk Biel vereinigt.

§ 2. Die Verurfundung der neuen Demarkationslinie hat auf Grundlage der angeführten Convention nach den Vorschriften der Verordnung vom 14. Oktober 1867 über die Vermarkung der Gemeindegrenzen zu geschehen.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Mai 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Morgenthaler,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.

---

## Dekret

betreffend

die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters  
für den Amtsbezirk Pruntrut.

(29. Mai 1880.)

---

Der Große Rathe des Kantons Bern,

in Betrachtung:

dass das Dekret vom 19. Mai 1876, durch welches die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut provisorisch auf zwei Jahre beschlossen worden, durch Dekret vom 23. Juli 1878 weiterhin provisorisch bis zum 30. Juni 1880 in Kraft erklärt wurde;

daß die Gründe, welche damals diese Maßregel hervorriefen, nämlich die große Zahl der im Amtsbezirk Pruntrut zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramts, noch dermalen vorhanden sind;

auf den Antrag des Obergerichts und des Regierungsrathes,

beschließt:

Das Dekret vom 19. Mai 1876 betreffend Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Pruntrut ist weiterhin provisorisch auf ein Jahr, d. h. bis zum 30. Juni 1881, in Kraft erklärt.

Dieses Dekret ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Mai 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Morgenthaler,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.



## Bundesratsbeschluß

betreffend

### die Abkürzung für Maß- und Gewichtsbezeichnungen.

(Vom 1. Brachmonat 1880.)

**Der schweizerische Bundesrat,**

nach Einsicht eines Berichts seines Handels- und Landwirthschaftdepartements,

in der Absicht, für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen einheitliche abgekürzte Bezeichnungen einzuführen, welche in Uebereinstimmung mit den vom internationalen Komitee für Maß und Gewicht gewählten Zeichen sind,

**beschließt:**

1. Für die am meisten im Gebrauche stehenden Maße und Gewichte des metrischen Systems werden folgende abgekürzte Bezeichnungen eingeführt, die bei allen amtlichen Publikationen des Bundes und seiner Organe ausschließlich in Anwendung kommen:

A.	B.	C.	D.	E.
Längenmaße.	Flächenmaße.	Körpermaße.	Höhenmaße.	Gewichte.
Kilometer	Quadratkilometer	Kubikmeter	Hektoliter	Zonne
Meter	m.	Ha	Stere	t.
Decimeter	dm.	a.	Decaliter	Metr. Zentner
Sentimeter	cm.	Quadratdecimeter	dal.	kg.
Millimeter	mm.	Quadratcentimeter	l.	Gramm
Miltron (0,001 mm)	$\mu$ .	Quadratmillimeter	dl.	Decigramm
		Quadratcentimeter cm <sup>2</sup> .	cl.	Gentigramm
		Quadratmillimeter mm <sup>2</sup> .		Milligramm
				cg.
				mg.

2. Die Regierungen der Kantone werden durch Kreisschreiben eingeladen, auch ihrerseits dafür zu sorgen, daß diese internationalen Bezeichnungen möglichste Verbreitung finden, namentlich daß dieselben bei amtlichen Erlassen angewendet werden und daß die Kenntniß derselben in den Schulen gefördert werde.

3. Gegenwärtiger Beschuß ist in die amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

Bern, den 1. Juni 1880.

(Folgen die Unterschriften.)

Der vorstehende Bundesratsbeschuß wird durch Einrückung in die Gesetzesammlung und in das Amtsblatt, sowie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

---

## B e s c h l u ß

betreffend

Ausführung des Volksbeschlusses vom 2. Mai und des Großrathsbeschlusses vom 29. Mai 1880 über Aufnahme eines neuen und Konversion früherer Anleihen.

(5. Juni 1880.)

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des Beschlusses des Großen Rathes  
vom 29. Mai 1880,

beschließt:

Art. 1. Folgende Staatsanleihen des Kantons Bern werden auf den 31. Dezember 1880 gefündet:

a. das Anleihen von 1861	Fr. 12,000,000, 4 $\frac{1}{2}$ %
b. das Anleihen von 1864	" 3,500,000, "
c. das Anleihen von 1865	" 3,500,000, "
d. das Anleihen von 1873 und 1874	" 8,700,000, "
e. das Anleihen von 1875	" 7,500,000, "

**Art. 2.** Für die Rückzahlung dieser Anleihen ist ein neues Anleihen von Fr. 34,000,000 aufzunehmen. Dasselbe ist mit dem durch die Volksabstimmung vom 2. Mai 1880 beschlossenen Anleihen von Fr. 17,000,000 zu verbinden.

**Art. 3.** Das neue Anleihen von Fr. 51,000,000 soll während den Jahren 1881 bis 1885 zu 4 % verzinst und vom Jahre 1886 an während 55 Jahren, bis und mit dem Jahr 1940, mittelst einer jährlichen Summe von wenigstens Fr. 2,306,793 ebenfalls zu 4 % verzinst und zurückbezahlt werden.

**Art. 4.** Dieser Beschuß ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 5. Brachmonat 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Kanzleistubstitut  
**B. Giroud.**

**Regulativ**  
 über  
 den Bezug der Bußen und die Ausrichtung  
 der Bußenantheile.

(21. Juni 1880.)

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
 in Vollziehung

- 1) der Art. 522 und 523 des Strafverfahrens,
- 2) des Gesetzes vom 6. Oktober 1851 über die Vertheilung des Ertrags der Geldstrafen,
- 3) der §§ 5, 6, 20 und 22 des Dekrets vom 31. Oktober 1873 über die Verwaltung, Kassaführung und Kontrolle, auf den Antrag der Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei,

beschließt:

**Art. 1.** Die Vollziehung der Bußen-Urtheile geschieht durch die Regierungsstatthalter nach den hierauf bezüglichen gesetzlichen Vorschriften; den Regierungsstatthaltern liegt auch die Ausrichtung der Bußenantheile an die Berechtigten ob.

**Art. 2.** Jeweilen bis spätestens am fünften Tage eines Quartals haben die Gerichtspräsidenten der Kantonsbuchhalterei zu Handen der Justiz- und Polizeidirektion ein Verzeichniß über die sämtlichen im abgelaufenen Quartal ausgefällten Bußurtheile einzureichen.

**Art. 3.** Dieses Verzeichniß soll folgende Angaben enthalten:

- 1) Datum des Urtheils,
- 2) Bezeichnung des urtheilenden Gerichts,
- 3) fortlaufende Nummer, Namen und nähere Bezeichnung (Adresse) der Verurtheilten,
- 4) Vergehen,
- 5) Betrag der Buße und zwar:
  - a. Staatsantheil,
  - b. Armen- oder Gemeindeantheil,
  - c. Verleiderantheil,
  - d. Gesamtbetrag,
- 6) Datum der Zustellung des Urtheils an das Regierungsstatthalteramt.

**Art. 4.** Nach Mitgabe dieser Verzeichnisse stellt die Justiz- und Polizeidirektion Bezugsanweisungen auf die Amtshaffnereikassen aus, durch welche die Regierungsstatthalter für den Totalbetrag der ausgefallenen Bußen belastet werden.

**Art. 5.** Die Regierungsstatthalter haben jeweilen bis spätestens am vorletzten Tage jedes Quartals der Amtshaffnerei die bis auf diesen Zeitpunkt eingegangenen Bußen mit einem Verzeichniß begleitet abzuliefern.

**Art. 6.** Dieses Verzeichniß soll folgende Angaben enthalten:

- 1) Datum des Eingangs,
- 2) Bezeichnung des urtheilenden Gerichts,
- 3) Namen und nähere Bezeichnung der Verurtheilten,
- 4) Vergehen,
- 5) Betrag der Buße, und zwar:
  - a. Staatsantheil,
  - b. Armen- oder Gemeindeantheil,
  - c. Verleiderantheil,
  - d. Gesamtbetrag.

**Art. 7.** Die Regierungsstatthalter haben der Kantonsbuchhalterei zu Handen der Justiz- und Polizeidirektion jeweilen bis spätestens am fünften Tage jedes Quartals einzureichen:

- a. ein Verzeichniß der im abgelaufenen Quartal unerhältlich gewordenen Bußen,
- b. ein Verzeichniß der im abgelaufenen Quartal ausgerichteten Bußenantheile.

**Art. 8.** Das Verzeichniß der unerhältlich gewordenen Bußen soll folgende Angaben enthalten:

- 1) Datum des Urtheils,
- 2) Bezeichnung des urtheilenden Gerichts,
- 3) Namen und nähere Bezeichnung der Verurtheilten,
- 4) Vergehen,
- 5) Betrag der Buße,
- 6) Grund der Unerhältlichkeit, und zwar:
  - a. bei Umwandlungen Art der Umwandlung und Datum des Vollzugs,
  - b. bei Verjährungen den Nachweis, warum der Vollzug nicht stattfinden konnte.

**Art. 9.** Das Verzeichniß der ausgerichteten Bußenantheile soll folgende Angaben enthalten:

- 1) Datum des Urtheils,
- 2) Bezeichnung des urtheilenden Gerichts,
- 3) Namen und nähere Bezeichnung der Verurtheilten,
- 4) Vergehen,
- 5) Betrag der Buße, und zwar:
  - a. Staatsantheil,
  - b. Armen- oder Gemeindeantheil,
  - c. Verleiderantheil,
  - d. Gesamtbetrag.

Dieses Verzeichniß ist mit den Quittungen der ausbezahlten Berechtigten zu begleiten.

**Art. 10.** Nach Prüfung dieser Verzeichnisse durch die Kantonsbuchhalterei und auf deren Bericht stellt die Justiz- und Polizeidirektion Zahlungsanweisungen auf die Amtschaffnereikassen aus, durch welche die Regierungsstatthalter für die unerhältlichen Bußen entlastet und durch welche ihnen die ausgerichteten Bußenantheile vergütet werden.

**Art. 11.** Die Verrechnung der unerhältlichen Bußen durch den Amtschaffner kann gestützt auf die Zahlungsanweisung ohne Quittung stattfinden, und es ist dagegen der entsprechende Betrag als Eingang auf den Bezugsanweisungen in's Einnehmen zu bringen. Für die Verrechnung der Vergütung der ausgerichteten Bußenantheile, welche dem Regierungsstatthalter haarr ausbezahlt wird, ist dagegen die Quittung des Letztern erforderlich.

**Art. 12.** Alle mit diesem Regulativ im Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben, namentlich die Kreisschreiben der Finanzdirektion vom 20. Oktober 1851 und der Justizdirektion vom 28. Hornung 1867. Dasselbe tritt auf den 1. Juli 1880 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Brachmonat 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**



## Nebereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität  
der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in  
der Schweiz naturalisierten Franzosen.

Abgeschlossen den 23. Juli 1879.

Ratifizirt von der Schweiz am 22. Dezember 1879.

" " Frankreich am 25. Juni 1880.

(Eingang und Genehmigungsformel stehen in der eidgenössischen amtlichen Gesetzsammlung.)

Art. 1. Die zur Zeit der Naturalisation französischer Eltern noch minderjährigen Kinder derselben haben während ihres zweiundzwanzigsten Altersjahres das Recht der Option zwischen der schweizerischen und der französischen Nationalität. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie für die schweizerische Nationalität optirt haben, werden sie als Franzosen betrachtet.

Art. 2. Die Option für die schweizerische Nationalität wird durch eine Erklärung konstatirt, die der Betreffende bei der schweizerischen oder französischen Gemeindebehörde seines Wohnorts zu machen hat. Wohnt derselbe weder auf schweizerischem, noch auf französischem Gebiete, so kann er diese Erklärung vor den diplomatischen oder Konsularagenten des einen oder des andern Staates abgeben. Er kann sich hiezu durch einen mit legalisirter Spezialvollmacht versehenen Beauftragten vertreten lassen.

Diejenigen, welche diese Erklärung nicht während ihres zweihundzwanzigsten Altersjahres abgegeben haben, werden definitiv als Franzosen angesehen.

Art. 3. Vor zurückgelegtem zweihundzwanzigsten Altersjahr werden die optionsberechtigten jungen Leute nicht zum Militärdienste in Frankreich angehalten. Sie können jedoch auf ihr Gesuch hin vor erreichter Volljährigkeit ihre Militärpflicht in der französischen Armee erfüllen oder in diese Armee eintreten, infofern sie auf ihr Optionsrecht für die schweizerische Nationalität verzichten. Dieser Verzicht muß von den Beteiligten mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in der gleichen Form und vor den nämlichen Behörden erklärt werden, wie die Optionserklärungen.

Art. 4. Jede Options- oder Verzichtserklärung ist von der sie empfangenden Regierung der andern Regierung mitzutheilen.

#### Übergangsbestimmung.

Art. 5. Die minderjährigen Kinder der vor Inkrafttreten dieses Vertrags in der Schweiz naturalisierten Franzosen, die in Folge der Verschiedenheit der Gesetzgebungen beider Länder von beiden Theilen als Schweizer und als Franzosen betrachtet werden, genießen die Wohlthat der im Art. 3 aufgestellten Regel.

Wenn sie im Laufe des zweihundzwanzigsten Altersjahres und gemäß den Vorschriften des Artikels 2 ihre Absicht, Schweizer zu sein, erklärt haben, so werden sie in Frankreich nicht mehr als Franzosen betrachtet.

Diejenigen unter ihnen, welche vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft ihr einundzwanzigstes Altersjahr zurückgelegt haben, können die gleiche Erklärung während der Frist eines Jahres nach dem Inkrafttreten derselben

abgeben. Diese Frist beträgt zwei Jahre für diejenigen, welche zur Zeit, in der gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft tritt, weder in der Schweiz noch in Frankreich wohnen.

Art. 6. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt während fünf Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft.

Im Falle keine der hohen Vertragsparteien ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Termins ihre Absicht, davon zurückzutreten, fand gegeben hat, bleibt die Uebereinkunft noch ein Jahr lang in Kraft und so weiter von Jahr zu Jahr, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie von einer Partei gekündigt worden ist.

Art. 7. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird der Genehmigung der gesetzgebenden Behörden unterstellt.

Die bezüglichen Ratifikationen werden in Paris ausgewechselt, und die Uebereinkunft soll so bald als möglich in Kraft treten.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten sie unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigesetzt.

Geschehen zu Paris, den 23. Juli 1879.

---

Note. Die Ratifikationen der vorstehenden Uebereinkunft sind am 6. Juli 1880 zu Paris ausgewechselt worden.

Nach Art. 6 der Uebereinkunft tritt dieselbe vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet für fünf Jahre in Kraft.



**Kreisschreiben**  
 des  
 schweizerischen Bundesrathes  
 an  
 die eidgenössischen Stände  
 bezüglich  
 der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich  
 betreffend die Nationalität der Kinder und den  
 Militärdienst der Söhne von in der Schweiz  
 naturalisierten Franzosen.  
 (27. Juli 1880.)

In der Beilage übermachen wir Ihnen die übliche Anzahl Exemplare der Uebereinkunft, welche am 23. Juli 1879 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärdienst der Söhne von in der Schweiz naturalisierten Franzosen abgeschlossen und, nachdem sie die Genehmigung der beidseitigen gesetzgebenden Behörden erhalten, am 16. Juli 1880 in Paris ausgewechselt worden ist.

Indem wir Sie ersuchen, diese Uebereinkunft angemessen zu publiziren, fügen wir am Fuße dieses Kreisschreibens die Formularien bei, welche von den Gemeindepräsidenten (oder von den diplomatischen oder Konsularagenten) mit

genauer Angabe der Namen und der Daten auszufüllen und durch Vermittlung der Regierungen periodisch an uns einzusenden sind.

Behufs der richtigen Vollziehung dieser Uebereinkunft machen wir noch auf zwei Punkte aufmerksam.

Zunächst darf nicht übersehen werden, daß auch die weiblichen Nachkommen, die einem Franzosen vor seiner Naturalisirung geboren wurden, von dem Optionsrechte innerhalb der im Art. 2 und in Lemma 3 vom Art. 5 festgesetzten Termine Gebrauch machen müssen, ansonst sie gemäß Art. 1 und 2 Franzosen bleiben und zur Beschaffung der Immatrikulationsakte nach Maßgabe des Niederlassungsvertrags mit Frankreich anzuhalten sind.

Was sodann die vor der Naturalisirung ihrer Eltern geborenen Söhne betrifft, die das zweiundzwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, so sind diese bis zu letztem Zeitpunkte militärfrei, da sie rücksichtlich der Militärpflicht noch als Franzosen zu betrachten sind, aber gemäß Art. 3 in Frankreich einstweilen nicht zum Militärdienst gezogen werden; sie sind daher bis zu jenem Zeitpunkte auch in der Schweiz von der Bezahlung einer Militärsteuer befreit.

Bern, den 27. Juli 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Vicepräsident  
**Andermert,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Schieß.**

## Optionserklärung.

---

Der Unterzeichnete, N. N., Syndik (Präsident sc.) der Gemeinde....., im Kanton..... (Schweiz), bezeugt hiermit, daß heute N. N., wohnhaft in ....., vor ihm erschienen ist und durch Vorlage authentischer Urkunden bewiesen hat, daß er den ..... zu ..... geboren ist als Sohn des N. N., gebürtig (oder abstammend) aus der Gemeinde ....., Departement ..... (Frankreich), seit ..... Bürger der Gemeinde ..... im Kanton ....., wohnhaft in ..... (Schweiz), und die Erklärung abgegeben hat, daß er, im Sinne der Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879, für die schweizerische Nationalität optire und auf die französische Nationalität verzichte.

(Datum)

(Unterschriften)

(Siegel)

N.B. Wenn diese Erklärung von einem Bevollmächtigten gegeben wird, so muß die Unterschrift in der Vollmacht amtlich beglaubigt und die Vollmacht selbst der Optionserklärung beigefügt sein.

---

## Verzicht auf die Option.

Der Unterzeichnete, N. N., Syndik (Präsident sc.) der Gemeinde....., im Kanton ..... (Schweiz), bezeugt hiermit, daß heute N. N., wohnhaft in ....., vor ihm erschienen ist und durch Vorlage authentischer Urkunden bewiesen hat, daß er den ..... zu ..... geboren ist als Sohn des N. N., gebürtig (oder abstammend) aus der Gemeinde ....., Departement ..... (Frankreich), seit ..... Bürger der Gemeinde ..... , im Kanton ....., wohnhaft in ..... (Schweiz), und die Erklärung abgegeben hat, daß er, im Sinne der Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich vom 23. Juli 1879, in die französische Armee einzutreten wünsche und auf sein Optionsrecht für die schweizerische Nationalität verzichte.

Der gleichzeitig persönlich anwesende N. N., gesetzlicher Inhaber der Vormundschaft über den oben genannten N. N., gab seine ausdrückliche Zustimmung zu der Erklärung des Letztern.

(Datum)

(Unterschriften.)

(Siegel)



**Reglement**  
 über  
**die Prüfungen zur Aufnahme in den bernischen  
 katholischen Kirchendienst.**  
 (4. August 1880.)

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
 in Ausführung des Art. 28 des Kirchengesetzes,  
 beschließt:

**Erster Theil.**

**Art. 1.** Es werden drei Prüfungskommissionen bestellt:

- a. eine Centralkommission,
- b. zwei Prüfungskommissionen für die theoretischen und praktischen Prüfungen.

**Art. 2.** Der Regierungsrath wählt den Präsidenten der drei Prüfungskommissionen. Im Verhinderungsfalle bezeichnet der Regierungsrath dessen Stellvertreter.

**Art. 3.** Die Centralkommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern weltlichen Standes und wird vom Regierungsrath auf den Vorschlag der Kirchendirektion auf eine vierjährige Amts dauer gewählt. Den Sekretär wählt die Kommission aus ihrer Mitte.

**Art. 4.** Die Centralkommission entscheidet nach Prüfung der Ausweise über die entsprechenden Vorstudien und Fachstudien, sowie der Sittenzeugnisse über die Zulassung zur Staatsprüfung derjenigen Kandidaten, welche an einer außerkantonalen Hochschule oder einer sonstigen Lehranstalt zum geistlichen Stande, resp. Pfarramte sich vorbereitet haben.

**Art. 5.** Die Centralkommision prüft ferner die Ausweise derjenigen Geistlichen, welche entweder vor Erlaß des Kirchen- gesetzes im Kanton Bern bereits kirchliche Funktionen versehen oder in einem auswärtigen Kirchendienst gestanden haben und sich ohne vorherige Staatsprüfung um die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst bewerben.

Diese Ausweise sollen genaue Angaben enthalten über

- Heimat, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Sitten,
- anderwärts mit gutem Erfolg bestandene theologische Prüfungen und entsprechende Vorstudien,
- mehrjährige Wirksamkeit in der Seelsorge oder im Lehramte.

Die Centralkommision entscheidet entweder sofort über die Empfehlbarkeit des Bewerbers oder holt je nach der Konfession des Letztern vorerst den Bericht einer der in Art. 7 näher bezeichneten Prüfungskommisionen ein.

Beschließt die Centralkommision, daß der Bewerber sich einer beschränkten Prüfung zu unterwerfen habe, so setzt sie die Prüfungskommision davon in Kenntniß, welche die weiteren Anordnungen zu diesem Zwecke zu treffen und über das Resultat der Prüfung einen schriftlichen Bericht an die Centralkommision einzureichen hat. Die Centralkommision beschließt hierauf endgültig über die Empfehlbarkeit des Bewerbers zu Handen des Regierungsrathes, welcher über die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst zu entscheiden hat. Wird ein Bewerber abgewiesen, so kann er sich dessen ungeachtet noch gemäß Art. 4 für die Zulassung zur Staatsprüfung melden.

**Art. 6.** Die Prüfungen der Kandidaten des geistlichen Standes, beziehungsweise des Pfarramts in der katholischen Kirche des Kantons Bern, zerfallen

- in eine theoretische Prüfung (erste Prüfung),
- in eine praktische Prüfung (zweite Prüfung).

**Art. 7.** Die Kommission für die theoretischen und praktischen Prüfungen zerfällt in zwei Abtheilungen:

- a. in eine Kommission für die Kandidaten, welche sich zur christ-katholischen Konfession bekennen,
- b. in eine Kommission für die Kandidaten, welche sich zur römisch-katholischen Konfession bekennen.

**Art. 8.** Die Kommission für die Prüfung der Kandidaten der christ-katholischen Konfession besteht aus dem Präsidenten, sämmtlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der katholischen Fakultät der Hochschule Bern und aus vier weiteren Mitgliedern geistlichen Standes, welche der Regierungsrath auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion auf eine vierjährige Amtsdauer wählt.

**Art. 9.** Die Kommission für die Prüfung der Kandidaten der römisch-katholischen Konfession besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern, welche auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion vom Regierungsrath auf eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. Vier dieser Mitglieder sollen dem bernischen römisch-katholischen Pfarrklerus angehören. Die zwei andern Mitglieder können aus diesem oder aus der Geistlichkeit oder dem Lehrstande römisch-katholischer Konfession anderer Kantone gewählt werden.

**Art. 10.** Jede der beiden Kommissionen wählt einen Sekretär aus ihrer Mitte.

**Art. 11.** Die Mitglieder der Kommissionen erhalten ein Taggeld von 10 Franken, und überdies diejenigen, welche ihren Wohnsitz nicht am Orte der Prüfung haben, die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Großen Raths.

**Art. 12.** Die Prüfungskommissionen haben die theologischen Prüfungen anzuordnen, die Gegenstände der schriftlichen Prüfungen zu bestimmen, die Examinateuren zu wählen, das Ergebniß der Prüfungen festzustellen und zu Handen des Regierungsraths, welcher über die Aufnahme in den Kirchendienst entscheidet, ihren Bericht und Antrag abzugeben.

**Art. 13.** Die theologischen Prüfungskommissionen versammeln sich ordentlicher Weise je in der zweiten Hälfte April und Oktober, — außerordentlicher Weise, wenn es die oberen staatlichen Behörden verlangen oder die Kommissionen selbst oder deren Präsidenten es für nöthig erachten.

## Zweiter Theil.

**Art. 14.** Die Prüfungen sind öffentliche und zerfallen in ordentliche oder vollständige und in außerordentliche oder beschränkte, die ordentlichen oder vollständigen wieder in eine erste (sogenannte theoretische) und in eine zweite (sogenannte praktische) Prüfung.

### 1. Ordentliche oder vollständige Prüfungen.

#### A. Erste (theoretische) Prüfung.

**Art. 15.** Die Anmeldung zu dieser Prüfung muß spätestens 14 Tage vor Beginn derselben schriftlich bei der Erziehungsdirektion erfolgen.

Die Zulassung zu derselben ist bedingt durch folgende, der Anmeldung beizufügende Ausweisschriften.

a. Nachweis erworbener Gymnasialbildung, welcher vom 29. Heumonat 1882 an durch ein Maturitätszeugniß von einem anerkannten Literargymnasium zu leisten ist;

b. Bescheinigung mindestens dreijährigen Studiums an der katholisch-theologischen Fakultät einer Hochschule oder einer gleichwerthigen wissenschaftlich-theologischen Lehranstalt;

c. Zeugniß über Heimathörigkeit, bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.

Diese Ausweisschriften müssen von den dazu befugten Behörden ausgestellt sein.

**Art. 16.** Prüfungsgegenstände sind:

a. Alte und Neutestamentliche Exegese. Für diese hat der Kandidat vor Beginn der Prüfung entweder je eine größere oder mehrere kleinere Schriften des alten und des neuen Testaments anzugeben;

b. Kirchengeschichte nach vorheriger Bestimmung des Kandidaten, sei es der ersten acht Jahrhunderte, sei es des Mittelalters oder der Neuzeit, jedoch ohne Ausschluß allgemein gehaltener Fragen aus allen Perioden bei der mündlichen Prüfung;

c. Dogmatik, sowohl allgemeine (Apologetik) als auch besondere,

d. theologische Ethik (Moraltheologie),

e. Pastoraltheologie nebst Liturgik, Katechetik und Homiletik.

**Art. 17.** Bei der schriftlichen Prüfung sind sieben von den Examinateuren gewählte Themata zu bearbeiten, und zwar in je zwei Stunden unter Aufsicht derjenigen Mitglieder der Prüfungskommission, welche von dieser vorher bezeichnet worden sind.

**Art. 18.** Den Schluß der mündlichen Prüfung, die jedem der sieben Prüfungsgegenstände 10 Minuten zu widmen hat, bildet der Vortrag einer von dem Kandidaten nach freier Wahl verfaßten Predigt durch diesen.

**Art. 19.** Die Feststellung des Prüfungsergebnisses geschieht in der Weise, daß zuerst jeder Examinator sein Urtheil über sein besonderes Fach abgibt, worauf über die Frage, ob der Kandidat die Prüfung bestanden habe, eine allgemeine Abstimmung stattfindet, bei welcher das einfache Mehr entscheidet.

**Art. 20.** Ist die Prüfung nicht bestanden worden, so darf der Kandidat dieselbe nach sechs Monaten, überhaupt jedoch nur zweimal wiederholen.

**Art. 21.** Der Erziehungs- und der Kirchendirektion soll über das Prüfungsergebniß Bericht erstattet, sowie dem Kandidaten ein vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu beglaubigendes Zeugniß ausgehändigt werden.

#### B. Zweite (praktische) Prüfung.

**Art. 22.** Die Anmeldung für diese zweite Prüfung muß spätestens 14 Tage vor Beginn derselben bei der Kirchendirektion erfolgen. Die Zulassung ist bedingt durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene erste (theoretische) Prüfung.

**Art. 23.** Für die schriftliche Prüfung setzt die Kommission vier Themata fest, für deren Bearbeitung je zwei bis vier Stunden zu gewähren sind; desgleichen bezeichnet sie die bei der Ausarbeitung abwechselnd die Aufsicht führenden Examinatoren.

**Art. 24.** Die vier schriftlichen Arbeiten sind:

- a. eine neutestamentliche Eregese,
- b. ein dogmatischer Aufsatz,
- c. eine Katechese oder Skizze einer solchen,
- d. eine Predigt oder Skizze einer solchen.

**Art. 25.** Mündlich wird geprüft über Pastoraltheologie, Katechetik und Homiletik, Exegese des Neuen Testaments, Kirchengeschichte und systematische Theologie (Dogmatik und Ethik), kantonale und eidgenössische Gesetzgebung, soweit dieselbe in das Pfarramt einschlägt, und über Kirchenrecht.

**Art. 26.** Den Schluß der mündlichen Prüfung bildet ein von dem Examinanden vor sämtlichen Kommissionsmitgliedern abzuhaltender katechetischer Probeunterricht und der Vortrag einer Predigt.

**Art. 27.** Nach abgehaltener Prüfung beschließt die Mehrheit der Kommission Annahme oder Abweisung derselben.

**Art. 28.** Die Kommission stellt dem Kandidaten ein Zeugniß aus und gibt der Kirchendirektion zu Handen des Regierungsraths, welcher über die Aufnahme in den Kirchendienst entscheidet, Bericht und Antrag ab.

## 2. Außerordentliche oder beschränkte Prüfungen.

**Art. 29.** Dieselben werden nach Art. 5 Lemma 3 dieses Reglements von der Centralkommission angeordnet und erstrecken sich

- a. auf einen katechetischen Probeunterricht,
- b. auf den Vortrag einer Predigt,
- c. auf eine Prüfung über Kirchenrecht,
- d. eventuell nach Ermessen der Centralkommission auf ein theologisches Colloquium, das an eine Stelle des Neuen Testaments anschließt und sich auf die übrigen Gebiete der theologischen Wissenschaft verbreitet.

Art. 30. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken. Das provisorische Reglement vom 6. Mai 1876 ist aufgehoben.

Bern, den 4. August 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
**Steiger,**  
der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**

---

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

Zusatz zu Artikel 6 des Vollziehungsreglements vom  
6. Hornung 1880 über Vorkehren gegen die Reblaus.

(Vom 18. Augustmonat 1880.)

---

Der schweizerische Bundesrat,  
auf den Antrag seines Handels- und Landwirthschafts-  
departements,  
beschließt

folgenden Zusatz zu Art. 6 des Vollziehungsreglements  
vom 6. Hornung 1880\*):

Sezlinge, Bäume, Gesträuche und sonstige Erzeugnisse  
des Gartenbaues, welche ohne Erde an den Wurzeln nicht  
versandt werden können, dürfen auch mit solcher aus dem

---

\*) Siehe Seite 34 hievor.

Auslande eingeführt werden und im Innern der Schweiz zirkuliren, wenn die Sendungen von einer Bescheinigung einer Amtsstelle des Landes, aus dem sie herkommen, begleitet sind, welche enthält:

- a. daß sie aus einem von der Reblaus nicht heimgesuchten Gebiete kommen, welches auch als solches auf der von dem betreffenden Staate erstellten und auf dem Laufenden gehaltenen Spezialkarte sich ausweisen muß;
- b. daß sie nicht erst neulich dorthin eingeführt worden sind;
- c. daß das Etablissement, aus dem sie kommen, keine Reben besitzt, nicht Handel mit solchen treibt und sich nicht in unmittelbarer Nähe einer Weinpflanzung irgendwelcher Art befindet.

Die Sendungen, mit Ausnahme derjenigen von Topfpflanzen, müssen fest verpackt sein, daß kein Theilchen der Pflanzen entweichen kann.

Bern, den 18. Augustmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesraths  
der Bundespräsident  
**Welti**,  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Schieß**.



## B e s c h l u ß

betreffend

### Erläuterung des § 22 der Verordnung über die Apotheken.

(20. August 1880.)

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**

in Erläuterung des § 22 der Verordnung über die  
öffentlichen und Privatapotheke vom 18. April 1867\*),  
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

Bei Handänderungen von Apotheken, seien dieselben mit einer Real- oder Personalconzession versehen, kann die Direktion des Innern eine außerordentliche Visitation auf Kosten des neuen Inhabers anordnen. Allfällige von der Direktion des Innern für nöthig erachtete Nachvisitationen haben im Allgemeinen gleichfalls auf Kosten des neuen Inhabers stattzufinden.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken und überdies durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Bern, den 20. August 1880.

Im Namen des Regierungsrath  
der Präsident

Steiger,

der Rathsschreiber

L. Kurz.

---

\*) Siehe Gesetzbuch vom Jahrgang 1867, Seite 49.

**Kreisschreiben**  
 des  
**schweizerischen Bundesrathes**  
 an  
**die eidgenössischen Stände**  
 betreffend  
**Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft in Ungarn.**

(Vom 7. Herbstmonat 1880.)

---

Die gesetzgebenden Körper von Ungarn haben am 20. Dezember 1879 ein Gesetz über den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft angenommen, welches am 24. Dezember 1879 in beiden Häusern des Reichstags kundgemacht wurde und mit diesem Tage in Kraft getreten ist.

Nach § 1 dieses Gesetzes ist in sämtlichen Ländern der ungarischen Krone die Staatsbürgerschaft eine und dieselbe; dagegen kann sie durch Abwesenheit verloren werden. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen lauten:

§ 31.

„Derjenige ungarische Staatsbürger, der ohne Auftrag der ungarischen Regierung oder der österreichisch-ungarischen gemeinsamen Minister durch zehn Jahre ununterbrochen

außerhalb der Grenzen des Gebietes der ungarischen Krone sich aufhält, verliert hierdurch die ungarische Staatsbürgerschaft.

„Die Zeit der Abwesenheit ist von jenem Tage an zu rechnen, an welchem der Betreffende die Grenze des Gebietes der ungarischen Krone verließ, ohne daß er die Bewahrung der ungarischen Staatsbürgerschaft der im § 9 bezeichneten kompetenten Behörde<sup>\*)</sup> angezeigt hätte, oder wenn er sich mit Reisepaß entfernte, an dem Tage, wo der Paß abläuft.“

„Die Continuität der Abwesenheit wird unterbrochen, wenn der Abwesende die Bewahrung seiner ungarischen Staatsbürgerschaft der obgenannten kompetenten Behörde angezeigt, oder sich einen neuen Paß verschaffte, oder von irgend einem österreichisch-ungarischen Konsulat eine Aufenthaltskarte erhält oder in die Matrik einer österreichisch-ungarischen Konsulargemeinde eingetragen wird.“

### § 32.

„Der auf solche Weise erfolgte Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft erstreckt sich auf die mit ihrem abwesenden Gatten zusammenlebende Gattin und dessen bei ihm befindlichen, unter väterlicher Gewalt stehenden minorennen Kinder.“

Der Schlussatz von § 48 bestimmt jedoch:

„Die für die Zeit der Abwesenheit im § 31 festgesetzten zehn Jahre sind bezüglich jener, welche vor dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes sich vom Gebiete der Länder der ungarischen Krone entfernten, vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes zu rechnen.“

<sup>\*)</sup> Der erste Beamte (Vizegespan, Bürgermeister) jenes Municipiums, beziehungsweise in der Militärgrenze das Bezirksamt oder der Stadtmagistrat, in dessen Gebiet, beziehungsweise Bezirk der Betreffende wohnhaft gewesen ist.

Auf der andern Seite ist bezüglich der Wiederaufnahme in den ungarischen Staatsverband Folgendes bestimmt:

§ 39.

„Wer durch Entlassung oder Abwesenheit die ungarische Staatsbürgerschaft verloren und eine andere Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, kann auch dann unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden, wenn er nicht auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zu wohnen zurückkehrte.“

„Im letzteren Falle erlangt der wieder in den Staatsverband Aufgenommene seine frühere Gemeinde-Zuständigkeit zurück.“

§ 40.

„Wer durch Entlassung oder Abwesenheit seine ungarische Staatsbürgerschaft verloren hat und auf das Ländergebiet der ungarischen Krone zurückgekehrt ist, in den Verband irgend einer inländischen Gemeinde aufgenommen wird, beziehungsweise diese Aufnahme in Aussicht gestellt erhält, kann in Folge seines Gesuchs unter die ungarischen Staatsbürger wieder aufgenommen werden.“

Das Gesuch um Wiederaufnahme muß an die im § 9 bezeichneten Behörden (siehe oben Note zu § 31) gerichtet werden.

Endlich heben wir aus § 48 noch folgende Vorschrift heraus:

„Als ungarische Staatsbürger sind auch jene zu betrachten, die auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone bis zum Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes wenigstens seit fünf Jahren ohne Unterbrechung, wenn auch an verschiedenen Orten wohnten, und in einer inländischen

Gemeinde in die Liste der Steuerzahler aufgenommen sind, wenn sie nicht binnen einem, vom Inslebentreten dieses Gesetzes gerechneten Jahre vor jener Jurisdiktion, respektive in der Militärgrenze vor jenem Bezirksamt oder Stadtmagistrat, auf deren Gebiet, resp. dessen Bezirk ihr letzter Wohnort ist, nachweisen, daß sie ihre fremde Staatsbürgerschaft beibehalten haben."

Wir haben das schweizerische Konsulat in Budapest beauftragt, diese letztere Bestimmung den in Ungarn wohnenden Schweizern durch öffentliche Blätter bekannt zu geben, um diejenigen, auf welche dieser Satz Anwendung finden könnte, aufmerksam zu machen, daß sie bis zum 24. Dezember 1880 der darin enthaltenen Vorschrift zu genügen haben, wenn sie nicht in beiden Staaten Bürger werden, sondern die aus dem Doppelbürgerrecht unter Umständen entstehenden Unannehmlichkeiten vermeiden wollen. (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 3. Juli 1876; aml. eidg. Sammlung, neue Folge, Bd. II, S. 510; bernischer Gesetzbund vom Jahr 1876, Seite 336.)

Bern, den 7. Herbstmonat 1880.

Im Namen des schweiz. Bundesrath's  
der Bundespräsident  
**Welti,**  
der Kanzler der Eidgenossenschaft  
**Schieß.**

Der Regierungsrath verfügt die Aufnahme des vorstehenden Kreisschreibens in die Gesetzsammlung.



## Kreisschreiben des Regierungsrath

an

die Regierungsstatthalter

betreffend

den Aufenthalt und die Niederlassung von Angehörigen  
des Deutschen Reichs im Kanton Bern und die  
strenge Handhabung der Fremdenpolizei im Allge-  
meinen.

(Vom 22. Herbstmonat 1880.)

---

Mit Kreisschreiben vom 13. d. M. macht der Bundes-  
rath die eidgenössischen Stände darauf aufmerksam, daß  
zufolge gemachten Wahrnehmungen sehr oft Deutschen  
Angehörigen in der Schweiz der Aufenthalt und auch die  
Niederlassung lediglich gegen Vorlage von Pässen, Wander-  
und Arbeitsbüchern bewilligt werde, während im Falle einer  
nöthig gewordenen Wegweisung die Inhaber solcher Papiere  
auf den deutschen Grenzstationen nicht abgenommen werden,  
weil diese Papiere nicht als Heimatkunden im Sinne von  
Art. 7 des Niederlassungsvertrags zwischen der Schweiz  
und Deutschland vom 27. April 1876 gelten können, indem  
sie meistens nur über die Identität der Person Auskunft  
geben. Angesichts der strengen Praxis der deutschen Grenz-  
behörden und der daraus entstehenden Inkonvenienzen  
empfiehlt deshalb der Bundesrath den Kantonsregierungen,  
auf eine strengere Beobachtung der Bestimmung des Art. 2

des erwähnten Niederlassungsvertrags Bedacht zu nehmen, wonach die Deutschen, um in der Schweiz Wohnsitz oder Niederlassung zu nehmen, mit einem Heimatschein und einem von der zuständigen Heimatbehörde ausgestellten Zeugnisse über den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und eines unbescholtenden Leumunds versehen sein müssen.

In unserm Kanton werden bekanntlich die Aufenthaltsbewilligungen an Kantonsfremde nach § 30 der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816 durch die Regierungsstatthalterämter, die Niederlassungsbewilligungen durch die Justiz- und Polizeidirektion ertheilt. Mit Rücksicht auf obige Einladung des Bundesraths und die sie veranlassenden Verhältnisse verordnen wir nun, daß fortan an Angehörige des Deutschen Reichs nicht allein die Niederlassungs-, sondern auch die Aufenthaltsbewilligungen jeweilen nicht anders als gegen Einlage eines förmlichen Heimatscheins und des vorgeschriebenen Zeugnisses über den Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte und eines unbescholtenden Leumunds ertheilt werden sollen. Reisepässe, Paßkarten, Wander- und Arbeitsbücher u. dgl. genügen nur noch für die Durchreise und für einen Aufenthalt von höchstens drei Monaten. Wollen sich Deutsche Reichsangehörige länger als drei Monate auf unserm Gebiete aufhalten, so sind sie von der betreffenden Ortspolizeibehörde, resp. von dem Regierungsstatthalter unter allen Umständen zur unverweilten Einlage eines förmlichen Heimatscheins anzuhalten. Ausnahmen können nur von der Justiz- und Polizeidirektion gestattet werden, deren Weisungen überhaupt jedes Mal einzuhören sind, wenn sich in solchen Fällen Anstände oder Schwierigkeiten irgend welcher Art ergeben oder Unregelmäßigkeiten zum Vorschein kommen.

In gleicher Weise sind sämtliche Deutsche zu behandeln, welche sich schon jetzt, mit oder ohne Bewilligung der

zuständigen Behörde, im Kantonsgebiete aufzuhalten. Der Regierungsstatthalter wird sie daher erforderlichen Falles zur beförderlichen Beibringung von Heimatscheinen anhalten.

Indem wir Sie anweisen, Ihrerseits die vorstehenden Vorschriften, betreffend die von den Angehörigen des Deutschen Reiches vorzulegenden Ausweisschriften, pünktlich zu befolgen und zu handhaben und auch die Ortspolizeibehörden Ihres Amtsbezirks zu gehöriger Beobachtung derselben anzuhalten, ergreifen wir gleichzeitig diesen Anlaß, um es zu rügen, daß viele Ortspolizeibehörden und einzelne Regierungsstatthalter es an der pflichtmäßigen Handhabung der Fremdenpolizei im Allgemeinen und an der genauen Befolgung der bezüglichen Vorschriften vielfach mangeln lassen, indem sie kantonsfremde Personen und selbst Familien oft längere Zeit ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung der zuständigen Staatsbehörde dulden und ohne nur von deren Anwesenheit an obere Behörde Meldung zu machen. Wir müssen deshalb verlangen, daß auch in dieser Beziehung die gesetzliche Ordnung streng gehandhabt werde, und machen speziell auf die §§ 26, 36 und 37 der Fremdenordnung vom 21. Christmonat 1816 aufmerksam, welche vorkommenden Falles unnachgiebig angewendet werden sollen.

Dieses Kreisschreiben soll in die Gesetzsammlung und in's Amtsblatt eingerückt und allen Ortspolizeibehörden zugestellt werden.

Bern, den 22. Herbstmonat 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
Steiger,  
der Rathsschreiber  
L. Kurz.



**Reglement**  
 über  
**die Bedingungen zum Eintritt in die Hochschule.**  
 (Vom 24. Herbstmonat 1880.)

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
 auf den Antrag der Erziehungsdirektion,  
 beschließt:

**§ 1.**

Diejenigen, welche als Studirende in die Hochschule einzutreten wünschen, sollen sich beim Rektor, nach Bescheinigung guter Sitten und des zurückgelegten achtzehnten Altersjahrs, gegen Erlegung der gesetzlichen Gebühr von 15 Franken immatrikuliren lassen. Jüngere Bewerber können gegen Erlegung derselben Gebühr zwar ebenfalls aufgenommen werden, erhalten aber ihre Matrikel erst nach Erlangung des gesetzlichen Alters.

Weibliche Studirende haben sich außerdem auszuweisen:

- a. diejenigen, die nicht eigenen Rechts sind, über eine beglaubigte Bewilligung ihrer Rechtsvertreter, daß ihnen das Studium an einer Hochschule gestattet sei;
- b. diejenigen, die eigenen Rechts sind, über eine beglaubigte Bescheinigung, daß sie sich im Zustande des eigenen Rechts befinden.

Abiturienten von denjenigen schweizerischen Hochschulen, die in dieser Hinsicht zu uns im Reciprocitysverhältniß stehen, zahlen nur die Hälfte der obigen Immatrikulationsgebühr.

### § 2.

Gleichzeitig haben Diejenigen, welche zu einer für unsern Kanton gültigen Staatsprüfung zugelassen werden wollen, folgende Ausweisschriften beizubringen:

- a. für den Beruf eines Geistlichen, eines Arztes oder eines Fürsprechers ein Maturitätszeugniß eines Literargymnasiums;
- b. für den Beruf eines Apothekers ein Abgangszeugniß aus der drittobersten Klasse eines Literargymnasiums;
- c. für den Beruf eines Notars die Bescheinigung vollen-deter Sekundarschulbildung oder eines bestandenen gleichwerthigen Examens;
- d. für den Beruf eines Mittellehrers das Maturitäts-zeugniß eines Literar- oder Realgymnasiums oder ein Primarlehrerpatent;
- e. für den Beruf einer Sekundarlehrerin entweder ein Primarlehrerinnenpatent oder ein Abgangszeugniß aus einer vom Regierungsrathe hiefür als genügend bezeichneten höhern Unterrichtsanstalt.

### § 3.

Diejenigen, welche sich keiner Fakultätswissenschaft in ihrem Umfange widmen, sondern bloß einzelne Vorlesungen hören und also nicht als Studirende, sondern nur als Aus-cultanten in die Hochschule eintreten wollen, haben bloß beim Pedell gegen eine Gebühr von 20 Rappen eine Auscultanten-karte zu erheben.

## § 4.

Jeder, der eine Vorlesung hören will, hat sich dafür bei den betreffenden Professoren und Docenten zu melden und einzuschreiben und entweder eine Matrikel oder eine Auscultantenkarte vorzuweisen.

## § 5.

Sämmtliche Studirende und Auscultanten haben innerhalb der ersten 14 Tage jedes Semesters in eine beim Pedell der Hochschule aufliegende Liste ihre Wohnung aufzuzeichnen, sowie auch daselbst jede Wohnungsänderung längstens innerhalb vierzehn Tagen anzugeben. Im Unterlassungsfalle hat der Quästor von den Säumigen eine Gebühr von 1 Franken zu erheben. Ebenso soll das Honorar für die Vorlesungen bis spätestens vierzehn Tage nach Beginn derselben beim Quästor entrichtet werden. Im Unterlassungsfalle erfolgen die im Quästurreglement angegebenen Bußen.

## § 6.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen. Durch dasselbe werden aufgehoben:

das Reglement vom 26. März 1868 über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule;

das Reglement vom 11. Hornung 1874 über die Bedingungen des Eintritts weiblicher Studirender in die Hochschule.

Bern, den 24. Herbstmonat 1880.

Im Namen des Regierungsrath's  
der Präsident  
**Steiger**,  
der Rathsschreiber,  
**L. Kurz.**

---

## Erklärung

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reiche betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichtsbehörden.

(Vom 13. Dezember 1878.)

---

Zwischen dem Schweizerischen Bundesrath und der kaiserlich Deutschen Regierung ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Den Schweizerischen und Deutschen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des andern der beiden Theile.

Gleichzeitig mit dem Vollzuge derselben treten die zwischen der Schweiz und Preußen im Jahr 1868 geschlossene, im Jahre 1872 auf Elsaß-Lothringen ausgedehnte Vereinbarung betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Justizbehörden, sowie die im Jahre 1857

zwischen der Schweiz einerseits und Bayern, Würtemberg und Baden andererseits über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen außer Wirksamkeit.

Die gegenwärtige Erklärung wird gegen eine entsprechende Erklärung des auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches ausgetauscht werden.

Bern, den 13. Dezember 1878.

(Folgen die Unterschriften.)

Der Regierungsrath verfügt am 30. Herbstmonat 1880 die Aufnahme vorstehender Erklärung in die Gesetzsammlung.

---

**Bundesgesetz**  
über  
**die Kosten der Bundesrechtspflege.**

(Vom 25. Brachmonat 1880.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichts und Antrags des Bundes-  
raths vom 4. Wintermonat 1879,  
beschließt:

**A. Taggelder und Reiseentschädigungen.**

Art. 1. Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Bundesgerichtsschreiber beziehen, wenn sie in Amtsgeschäften

sich von Lausanne entfernen müssen, für jeden Tag ihres Aufenthalts an einem andern Orte eine Entschädigung von

Fr. 10

Die Ersatzmänner des Bundesgerichts, sowie der Untersuchungsrichter in Strafsachen, erhalten ein Taggeld von	.	.	.	.	.	.	25
der Aktuar des Untersuchungsrichters	.	.	.	.	.	"	10
außer seinem Wohnorte	.	.	.	.	.	"	15
ein Geschworer	.	.	.	.	.	"	6

Daneben erhalten sowohl diese Beamten als auch die in den nachfolgenden Artikeln 3—5 genannten Personen die im Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 16. Augustmonat 1878 festgesetzte Reiseentschädigung. (Amtl. eidg. Sammlung n. F., Bd. III, S. 656.)

Art. 2. Für besondere Arbeiten der Ersatzmänner außerhalb der Gerichtssitzungen bestimmt das Gericht die Entschädigung im Verhältnisse des Zeitaufwandes.

Art. 3. Experten erhalten ein Taggeld bis auf Fr. 35. Für die Abfassung von Berichten wird vom Bundesgerichte für den Arbeitstag je nach der Natur des Gegenstandes eine Entschädigung von 15—30 Franken festgesetzt.

Ausnahmsweise kann das Gericht auch eine höhere Entschädigung ausrichten.

Art. 4. Zeugen, welche außerhalb ihres Wohnorts abgehört werden, erhalten ein Taggeld von 4 Franken.

Findet die Abhörung an ihrem Wohnorte selbst oder in deren nächsten Umgebung statt, so kann eine entsprechende Ermäßigung eintreten. Für Mehrauslagen eines Zeugen kann der Richter eine weitere Entschädigung bestimmen.

Art. 5. Die Entschädigung des Bundesanwaltes wird vom Bundesrathe festgesetzt, diejenige des amtlichen Vertheidigers vom Bundesgerichte.

Wenn in wichtigeren Fällen dem Bundesanwälte ein Aktuar beigegeben werden muß, so ist derselbe zu entschädigen wie der Aktuar des Untersuchungsrichters.

Art. 6. Die Besoldung von Kopisten, Weibeln, Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärtern wird in jedem Falle vom Gerichte festgesetzt, das sich hierüber, soweit es nöthig ist, mit den betreffenden Kantonsbehörden in's Einvernehmen setzt und im Uebrigen auf den Ortsgebrauch Rücksicht nimmt.

Art. 7. Die in den Artikeln 1 bis 6 erwähnten Entschädigungen werden von der Bundeskasse bezahlt, beziehungsweise im Sinne der folgenden Bestimmungen aus der Gerichtskasse vorgeschossen.

## B. Gebühren und Kosten zu Handen des Gerichts.

### I. Im Civilprozeß.

Art. 8. Jede Partei hat die durch ihre Handlungen entstehenden Kosten (Art. 9 a und b) vorzuschießen, beide Parteien zusammen aber diejenigen, welche durch gemeinschaftliche Anträge oder durch das Gericht von Amtes wegen veranlaßt werden. (Artikel 23 und 26 des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Amtl. eidg. Sammlung, Bd. II, S. 77.)

Art. 9. Die Prozeßkosten, welche von den Parteien an das Bundesgericht zu bezahlen sind, bestehen:

- a. in den Auslagen des Instruktionsrichters;
- b. in den Baarauslagen der Kanzlei für Augenscheine, Zeugen, Experten, Porti &c.;
- c. in einer Gerichtsgebühr von 25—500 Franken;
- d. in den Kanzleigebühren für jede Ausfertigung eines Urtheils oder Beschlusses, sowie für Copiaturen, die Folioseite zu 60 Rappen.

Die Gebühren sub litt. c und d fallen in die Gerichtskasse.

Art. 10. Die Bestimmungen der Artikel 8 und 9 finden auch dann Anwendung, wenn das Bundesgericht von beiden Parteien angerufen wird, im Sinne vom Art. 31, Ziff. 2, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Brachmonat 1874.

In diesem Falle jedoch beträgt die Gerichtsgebühr 100 bis 1000 Franken.

Art. 11. Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 8 und 9 auch auf Expropriationsprozesse ihre Anwendung, mit der Beschränkung jedoch, daß die Gerichtsgebühr die Hälfte des gesetzlichen Maximums nicht übersteigen darf, und daß auch unter das Minimum der Gerichtsgebühr herabgegangen werden darf.

Art. 12. Im Falle der Zwangsliquidation einer Eisenbahn ist, abgesehen von den einzelnen Urtheilen, eine Gerichtsgebühr von 200—1000 Franken zu erheben, nebst den im Art. 9 a, b und d erwähnten Auslagen und Gebühren.

Art. 13. Bei Abstandserklärungen und Vergleichen hat die betreffende Partei nebst den Auslagen und Kanzleigebühren (Art. 9 a, b und d) eine Gerichtsgebühr bis auf die Hälfte der in den Artikeln 9, 10, 11 und 12 festgestellten Ansäze zu entrichten.

Art. 14. In Prozessen, welche der Bundesrath in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit bei dem Bundesgerichte einleitet, ist keine Gerichtsgebühr zu entrichten.

## II. In staatsrechtlichen Streitigkeiten.

Art. 15. Für die Entscheidungen staatsrechtlicher Streitigkeiten sollen der Regel nach weder Gerichtsgebühren bezogen, noch Parteientschädigungen zugesprochen werden. Doch kann das Gericht Ausnahmen machen in Fällen, wo die Anhebung oder Veranlassung des Streites oder die Art der Prozeßführung es rechtfertigen sollte. (Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege. Amtl. eidg. Sammlung n. F., Bd. I, S. 136.)

Eine allfällige Gerichtsgebühr beträgt im Maximum 100 Franken.

Die Aussagen und die Kanzleigebühren im Sinne von Art. 9 und 13 müssen immer vergütet werden.

Bei Streitigkeiten gemischter Natur, d. h. in Fällen, in welchen ein civilrechtliches Interesse mit in Frage liegt, ist das Bundesgericht ermächtigt, bezüglich Gerichtsgebühr, Kosten und Parteientschädigung die Vorschriften für den Civilprozeß in analoge Anwendung zu bringen.

## III. Im Strafprozesse.

Art. 16. Die im Sinne vom Art. 183 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege von den Verurtheilten zu bezahlenden Prozeßkosten bestehen:

- a. in sämtlichen Aussagen, welche der Prozeß verursachte, ausgenommen die Besoldungen und Taggelder der Beamten und Angestellten, die Entschädigung des Bundesanwaltes, die Entschädigung und die Reisekosten des amtlichen Vertheidigers und der Geschworenen, sowie die Kosten für die Vollziehung des Urtheils;
- b. in einer Gerichtsgebühr:
  - bei dem Assisenhofe von 100 bis 1000 Franken;
  - bei dem Kassationshofe von 40 bis 100 Franken;

- c. in den Kanzleigebühren entsprechend dem Art. 9, litt. d (Art. 184 und 188 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege. Amtl. eidg. Sammlung, Bd. II, S. 786).

### C. Anwaltgebühren.

Art. 17. Die Entschädigung des Rechtsanwaltes durch die Prozeßpartei oder durch die Angeklagten bleibt zunächst der gegenseitigen Uebereinkunft überlassen. Wenn jedoch diese Entschädigung der Gegenpartei auferlegt wird, so hat das Gericht die Rechnung des Anwaltes nach folgendem Tarif festzusezzen:

- |   |            |
|---|------------|
| a. für einen Vorstand vor dem Instruktionsrichter                                   | Fr. 15— 50 |
| b. für einen Vorstand vor dem Bundesgericht, Kassations- oder Assisenhofe .         | „ 25—200   |
| c. für jeden Tag wegen dieser Vorstände<br>nothwendigen Zeitversäumniß . . .        | „ 20       |
| d. Reisegeld per Kilometer 20 Rappen, sowohl für die<br>Hin- als für die Rückreise. |            |

Die Entschädigung für Aktenstudium und für die Rechtschriften *zc.* hat das Gericht in jedem einzelnen Falle nach billigem Ermessen festzusezzen. Ist zwischen einer Prozeßpartei und ihrem Anwalte betreffend die Letzterm zu bezahlende Entschädigung keine Uebereinkunft abgeschlossen worden, und wird der Betrag dieser Entschädigung streitig, so hat das Bundesgericht denselben, nach schriftlicher Vernehmlassung der Parteien, ohne weitere Parteiverhandlung festzusezzen.

### D. Parteientschädigung.

Art. 18. Für die Entschädigung, welche das Gericht der unterliegenden Partei im Civilprozesse auferlegt (Art. 24 des Bundescivilprozesses) ist folgender Tarif maßgebend:

- a. ein Taggeld bis auf 10 Franken für jeden durch das Erscheinen vor Gericht oder dessen Kommittirten nothwendig versäumten Tag und ein Reisegeld von 20 Rappen für den Kilometer, sowohl für die Hin- als für die Rückreise;
- b. der Betrag der nach Art. 17 festgesetzten Rechnung des Anwaltes der Gegenpartei;
- c. die Gebühr für die Urtheilsaussertigung, gemäß Art. 9, litt. d.

Art. 19. Wenn Civilparteien im Strafprozesse interveniren, so ist deren Entschädigung im gegebenen Falle nach Art. 18 zu bestimmen.

#### E. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 20. Das vorstehende Gesetz bezieht sich auf die Rechtspflege, welche von dem Bundesgerichte und seinen Abtheilungen geübt wird.

In denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verlezung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853, des Bundesgesetzes betreffend die Werbung vom 30. Heumonat 1859 und wegen Uebertretung der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes an die kantonalen Gerichte gelangen, hat im Falle der Verurtheilung der Angeklagte die Prozeß- und Vollziehungs- kosten zu bezahlen. Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung sind die Prozeßkosten von der Bundeskasse zu vergüten.

Die Bußen fallen in die Bundeskasse.

Art. 21. Mit diesem Gesetze treten außer Kraft:

das Bundesgesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege, die Gerichts- und Anwaltgebühren und Entschädigungen

vom 24. Herbstmonat 1856 (Amtl. eidg. Sammlung, Bd. V, S. 408);

der Bundesbeschluß betreffend provisorische Feststellung der Entschädigung einiger Justizbeamter vom 22. Christmonat 1874 (Amtl. eidg. Sammlung n. F., Bd. I, S. 221) und der Art. 185 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. Augustmonat 1851 (Amtl. eidg. Sammlung, Bd. II, S. 743).

Art. 22. Der Bundesrath ist beauftragt, dieses Gesetz nach Vorschrift des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 bekannt zu machen und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusezen.

Also beschlossen vom Nationalrathe am 12., vom Ständerathe am 25. Brachmonat 1880.

---

Der Regierungsrath verfügt die Aufnahme in die Gesetzsammlung des vorstehenden Bundesgesetzes, welches der schweiz. Bundesrath am 12. Weinmonat in Kraft und mit dem 1. Wintermonat 1880 als vollziehbar erklärt hat, und macht gleichzeitig die Gerichtsbehörden und die Regierungsstatthalter durch ein Kreisschreiben speziell darauf aufmerksam, daß, nach Art. 20 des Gesetzes, in denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafrechts vom 4. Hornung 1853, des Bundesgesetzes betreffend die Werbung vom 30. Juli 1859 und wegen Übertretung der Polizei- und Fiskalgesetze des Bundes an die kantonalen Gerichte gelangen, im Falle der Verurtheilung der Angeklagte die Prozeß- und Vollziehungskosten zu bezahlen hat, und daß, im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder seiner Freisprechung, die Prozeßkosten von der Bundeskasse zu vergüten sind, sowie daß die Bußen in die Bundeskasse fallen.



## Bundesgesetz

betreffend

die Sicherstellung der Vergütungen aus dem direkten Verkehr der Eisenbahnen und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken.

(Vom 2. Februar 1880.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
4. Mai 1880,  
beschließt:

1. Im Fall der Zwangsliquidation einer Eisenbahngesellschaft treten in denselben bevorzugten Rang, der nach Art. 38 Ziff. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen auf dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 24. Februar 1874 (Amtl. eidg. Sammlung n. F. I, S. 121) den Guthaben zukommt, welche vertragsgemäß von Bauunternehmern als Kautions bei der Eisenbahngesellschaft geblieben sind:

die Guthaben anderer Transportunternehmungen aus dem direkten Verkehr, inklusive der Miethgelder für fremdes Rollmaterial, und aus der Mitbenutzung von Bahnhöfen und Bahnstrecken.

Diese Guthaben genießen indessen dieses Vorzugsrecht nur soweit,

- a. als sie im Monat der Gröfzung der Zwangsliquidation und in den demselben nächstvorhergegangenen vier Monaten aufgelaufen, und
- b. sofern sie älter als vier Monate sind, wenn sie inner vier Monaten nach ihrer Entstehung gerichtlich eingefordert wurden und das darüber eingeleitete Exekutions- oder Prozeßverfahren ununterbrochen fortgesetzt worden ist, ohne daß bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Liquidation Zahlung erhältlich war.

2. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzustellen.

Also beschlossen vom Ständerathe am 24. Brachmonat und vom Nationalrathe am 2. Heumonat 1880.

---

Der Regierungsrath verfügt die Aufnahme in die Gesetzsammlung des vorstehenden Bundesgesetzes, welches der schweizerische Bundesrath am 14. Weinmonat in Kraft und mit dem 1. Wintermonat 1880 als vollziehbar erklärt hat.

---

## Bundesbeschluß

betreffend

### Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiete.

(Vom 17. Herbstmonat 1880.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom  
27. Mai 1879 und 2. April 1880,

beschließt:

Art. 1. Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiet ist Sache der Kantone. Der Bund übernimmt auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten und leistet nach vorschriftgemäßer richtiger Ausführung derselben einen Beitrag an die Kantone von 20 Franken per Punkt.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrathe und vom Ständerathe am 17. Herbstmonat 1880.

**Vollziehungsverordnung**  
zum  
Bundesgesetz vom 19. Christmonat 1879  
betreffend  
**den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.**  
(Vom 2. Weinmonat 1880.)

Der schweizerische Bundesrath,  
in Ausführung des Art. 30 des Bundesgesetzes vom  
19. Christmonat 1879 betreffend den Schutz der Fabrik- und  
Handelsmarken,  
auf den Vorschlag seines Handels- und Landwirthschafts-  
departements,  
beschließt:

**I. Hinterlegung.**

Art. 1. Vom 1. Wintermonat 1880 an haben die zur  
Hinterlegung ihrer Fabrik- und Handelsmarken befugten  
Personen (Art. 7 des Gesetzes) den nachfolgenden Bestim-  
mungen nachzukommen.

Art. 2. Die Eintragungsbegehren, welche dem zur  
Ausfüllung aufgestellten Formulare gemäß abzufassen sind,  
müssen an das eidgenössische Amt für Fabrik- und Handels-  
marken in Bern gerichtet werden und von den nachstehend  
bezeichneten Aktenstücken begleitet sein (Art. 3 bis 6).

Art. 3. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden müssen ein Zeugniß beibringen, welches von der Kantons- oder Gemeindebehörde ihres Domizils ausgestellt ist und aus welchem hervorgeht:

für Produzenten, daß der Sitz ihres Gewerbes oder ihrer Produktion in diesem Orte sich befindet;

für Handeltreibende, daß sie in diesem Orte eine feste Handelsniederlassung haben.

Art. 4. Die Produzenten und Handeltreibenden, welche in Staaten niedergelassen sind, mit welchen die Schweiz eine auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 19. Christmonat 1879 basirende Vereinbarung hat, müssen einen amtlichen Ausweis beibringen, daß sie im betreffenden Vertragsstaat eine feste Niederlassung haben und daß die Marke, welche sie eintragen lassen wollen, in demselben hinterlegt und geschützt ist.

Art. 5. Die Hinterleger haben ihrem Begehrten ferner beizulegen:

a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in drei Exemplaren, welche auf drei Exemplaren des Formulars an dem für jene offen gelassenen Raume anzubringen sind.

Der Hinterleger hat die Rubriken eines jeden dieser drei Exemplare des Formulars auszufüllen, nämlich:

genaue Bezeichnung der Produkte oder Waaren, für welche die Marke bestimmt ist;

allfällige Bemerkungen des Hinterlegers;

Unterschrift (oder diejenige des Bevollmächtigten, Art. 6);

Adresse (im Falle der Hinterlegung durch einen Bevollmächtigten, auch die Adresse des Letztern);

Angabe des Berufs des Hinterlegers;

b. ein Gleiché der Marke für die typographische Wiedergabe derselben bei der vom eidgenössischen Amte zu besorgen-

den Publikation (Art. 10). Dieses Cliché soll die Marke genau wiedergeben, so daß die einzelnen Theile derselben sichtlich hervortreten. Die Oberfläche desselben soll nach keiner Richtung weniger als 15 Millimeter, auch nicht mehr als 10 Centimeter betragen. Die Dicke des Cliché soll genau 24 Millimeter messen, um der Höhe der anzuwendenden Lettern zu entsprechen;

c. die Summe von 20 Franken für jede einzelne hinterlegte Marke. Jeder Betrag soll per Postmandat an das eidgenössische Amt gesendet werden, wenn nicht der Hinterleger beim Amte selbst die Zahlung leistet, in welchem Falle ihm sogleich Quittung ausgestellt wird.

Art. 6. Erfolgt die Hinterlegung durch Vermittlung eines Dritten, so kann dieser das Begehren und die auf dem Formular gemachten Angaben selbst unterzeichnen, sofern er diesen Aktenstücken eine Spezialvollmacht beilegt, die ihn berechtigt, für den Eigenthümer zu handeln.

Diese Vollmacht wird beim Amte aufbewahrt.

Art. 7. Wenn das eidg. Amt, gestützt auf Art. 13 des Gesetzes, die Eintragung einer Marke verweigert, so ist der Rekurs gegen diesen Entscheid zuerst an das eidg. Handels- und Landwirthschaftdepartement und, wenn dieses den Entscheid aufrecht erhält, an den Bundesrath zu richten.

## II. Eintragung.

Art. 8. Wenn das eidgenössische Amt festgestellt hat, daß das Begehren den Gesetzesbestimmungen entspricht und alle Aktenstücke in Ordnung sind, so wird sogleich die Eintragung in das Doppelregister vorgenommen.

Dieses Register enthält:

- a. die Ordnungsnummer der Marke;
- b. den Tag und die Stunde der Hinterlegung;

- c. den Tag und die Stunde der Eintragung;
- d. den Tag der Publikation (die Nummer der Publikation ist den Akten der betreffenden Marke beizulegen);
- e. den Namen des Eigenthümers;
- f. seinen Beruf;
- g. seine Adresse;
- h. vorkommenden Fälls, den Namen des Bevollmächtigen;
- i. seine Adresse;
- k. die Bezeichnung der Waaren oder Produkte, für welche die Marke bestimmt ist;
- l. allfällige Bemerkungen des Hinterlegers;
- m. unter dem Titel „Veränderungen seit der Eintragung“ eine Rubrik, welche bestimmt ist zur Vormerkung der Erneuerung der Marke nach Ablauf der 15 Jahre (Art. 8 des Gesetzes), oder der Uebertragung an einen Dritten (Art. 9 des Gesetzes), mit der Angabe der Ordnungsnummer des Registers, in welchem die Veränderung ausführlich ausgeführt ist. Diese Rubrik ist ebenfalls zur Vormerkung der Löschung der Marke bestimmt (Art. 23 des Gesetzes);
- n. eine Kolonne für allfällige Bemerkungen des Amtes.

Jede Eintragung geschieht in der Sprache des Hinterlegers, falls dieselbe eine der drei Nationalsprachen ist, andernfalls in französischer Sprache.

Für jedes Doppel des Registers ist ein alphabetisches Repertorium anzulegen und fortwährend auf den Tag nachgetragen zu halten.

Art. 9. Nach geschehener Eintragung in das Register bescheinigt das Amt auf den drei Exemplaren des Formulars den Tag und die Stunde der Hinterlegung und der Eintragung, und fügt jedem Exemplar seine Unterschrift und Stempel bei.

Ein Exemplar ist sogleich dem Hinterleger zu übermitteln, die beiden andern werden im Archiv des Amtes aufbewahrt.

Art. 10. Das Amt besorgt hierauf die Veröffentlichung der Marke, vorläufig durch das Bundesblatt.

Diese Veröffentlichung enthält:

- a. die Ordnungsnummer der Marke;
- b. den Tag und die Stunde der Eintragung;
- c. den Namen und den Ort der Produktion oder des Handelsgeschäfts des Hinterlegers;
- d. die Wiedergabe der Marke;
- e. die Bezeichnung der Waaren oder Produkte, für welche die Marke gebraucht wird.

Die Veröffentlichung geschieht in der Sprache des Hinterlegers, falls dieselbe eine der drei Nationalsprachen ist, andernfalls in französischer Sprache.

Sobald die Veröffentlichung der Marken erschienen ist, wird vom Amte dem Hinterleger die betreffende Nummer des Bundesblattes zugesandt und zugleich auch das Cliché zurückgeschickt.

Diese Sendung geschieht unentgeltlich, gleich wie diejenige, welche im Art. 9, zweites Alinea, vorgeschrieben ist.

## II. Erneuerungen, Übertragungen und Löschungen.

Art. 11. Bei der Erneuerung der Hinterlegung einer Marke ist das gleiche Verfahren zu befolgen, welches oben in den Artikeln 2 bis 6 vorgeschrieben ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß im Begehren zu erwähnen ist, es handle sich um eine Erneuerung, und daß die Ordnungsnummer der früheren Hinterlegung anzugeben ist.

Die Eintragungsformalitäten sind die gleichen wie diejenigen, welche in den Artikeln 8 bis 10 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind.

Art. 12. Um die Übertragung einer Marke zu bewirken, hat der Gesuchsteller ein authentisches Altenstück beizubringen, welches nachweist, daß er das Eigenthum an der Marke

und an dem Geschäfte erworben habe, für dessen Produkte oder Waaren sie angewendet wird.

Im Gesuche ist zu erwähnen, daß es sich um die Uebertragung einer Marke handelt; im Uebrigen sind die Formalitäten, welche in den obigen Artikeln 3—6 betreffend die Hinterlegung und in den Artikeln 8 bis 10 betreffend die Eintragung vorgeschrieben sind, zu beobachten.

Die Rechte, welche durch das Eintragen einer übertragenen Marke erworben werden, haben eine Dauer von fünfzehn Jahren.

Art. 13. Um die Löschung einer Marke zu bewirken, hat der Gesuchsteller einen rechtskräftigen Gerichtsspruch beizubringen und ein Cliché der Marke beizulegen.

Die Löschung wird sodann im Register vorgemerkt (Kolonne m, siehe oben Art. 8), mit Angabe des Datums des Gerichtsspruches und des Gerichtes, welches denselben erlassen hat; hierauf wird dieselbe summarisch vom Amte veröffentlicht; von letztem wird dem Gesuchsteller ein Exemplar der Veröffentlichung übermittelt; Alles ohne Kosten für denselben.

Art. 14. Der Produzent oder Handeltreibende, welcher seine Marke für Produkte oder Waaren anderer Natur (Art. 6, Alinea 3 des Gesetzes) gebrauchen will als für diejenigen, welche er in seiner ursprünglichen Hinterlegung erwähnt hat, muß ein neues Eintragungsbegehren einreichen, wobei er die Artikel 3 bis 6 der gegenwärtigen Verordnung zu beachten hat.

#### IV. Verschiedenes.

Art. 15. Das Amt hält für die Hinterlegungen, welche den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, ein besonderes Register, in welchem die Umstände der Hinter-

legung und die Schritte verzeichnet sind, welche das Amt zur Vervollständigung derselben gethan hat.

Art. 16. Die Formulare für Eintragungsbegehren werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 17. Die an das Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 18. Das Amt ist ermächtigt, von sich aus die auf die Hinterlegung und Eintragung der Marken bezügliche Korrespondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Rekursfällen, der Entscheidung des schweizer. Handels- und Landwirtschaftsdepartements und hierauf des Bundesrathes.

Art. 19. Das Amt hält ein Kassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden. Das Kontrollbüreau des Finanzdepartements wird dieses Kassabuch alle drei Monate verifiziren, indem es dasselbe mit dem Eintragungsregister der Marken vergleicht.

Art. 20. Am Ende eines jeden Jahres wird ein Doppel der Formulare der während derselben eingetragenen Marken mit dem Doppel des Registers und einem alphabetischen Repertorium im eidgenössischen Archive niedergelegt.

#### V. Übergangsbestimmung.

Art. 21. Die vom 1. Mai bis 31. Heumonat in Ausführung der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes hinterlegten und als gültig anerkannten Marken werden gemäß den Vorschriften der vorstehenden Artikel 8 bis 10 eingetragen und veröffentlicht.

Bern, den 2. Weinmonat 1880.

(Unterschriften.)



## De k r e t

betreffend

### Unifikation und Konsolidirung der Schuld der Haslethalentsumpfung.

(Vom 12. Weinmonat 1880.)

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht, daß das Unternehmen der Haslethalentsumpfung, soweit es die Aarkorrektion und die Entsumpfung betrifft, vollendet ist;

in der Absicht, die Schuld des Unternehmens der Haslethalentsumpfung in der Weise zu ordnen, daß den beteiligten Gemeinden und Grundeigenthümern die Abtragung derselben möglichst erleichtert wird,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### Art. 1.

Die Baurechnung der Haslethalentsumpfung ist, soweit es die Aarkorrektion und die Entsumpfung betrifft, auf den 31. Christmonat 1880 abzuschließen.

Über die Kostenvertheilung für die Verbauung und Aufforstung der Wildbäche wird der Große Rath nach Vollendung derselben Beschluß fassen.

## Art. 2.

Auf Grundlage der definitiven Mehrwerthschätzungen vom Jahre 1876 ist mit den einzelnen Grundeigenthümern auf 31. Christmonat 1880 abzurechnen und die Schuld jedes derselben auf diesen Zeitpunkt festzustellen.

## Art. 3.

Bei dieser Abrechnung sind die Grundeigenthümer für ihren Kostenanteil nach dem Dekret vom 1. Hornung 1866 und nach dem Abänderungsdekret vom 30. Wintermonat 1879, nach Abzug der Beiträge des Staates und des Bundes, sammt Zinsen, im Verhältniß der Mehrwerthschätzungen zu belasten; dagegen sind denselben die von ihnen geleisteten Einzahlungen sammt Zinsen zu 4 % gut zu schreiben.

## Art. 4.

Die nach §§ 11 und 12 des Dekrets vom 1. Hornung 1866 festgestellte Kostenvertheilung mit Abrechnung nach Art. 2 gilt als Forderungstitel des Staates. Die Einschreibung der Pfandrechte geschieht nach den Vorschriften in § 15 des Dekrets vom 1. Hornung 1866.

## Art. 5.

Der Zins der hiemit konstituierten Forderung des Staates wird auf 4 % jährlich festgesetzt. Die Rückzahlung findet in der Weise statt, daß die betreffenden Schuldner jährlich jeweilen auf 1. Weinmonat, und erstmals auf 1. Weinmonat 1881 fünf vom Hundert der Gesamtschuld einzahlen. Aus dieser Einzahlung ist zunächst der jeweilige Jahreszins zu decken und das Uebrige den Schuldner als Abzahlung an die Schuld gut zu schreiben. Jede Einzahlung, die mehr als 14 Tage verspätet geleistet wird, ist vom Verfallstage an zu 5 % zu verzinsen.

Der Art. 14 des Dekrets vom 1. Hornung 1866 wird in diesem Sinne abgeändert.

## Art. 6.

Dagegen übernimmt der Staat die Liquidation der bisherigen Schuld des Unternehmens, beziehungsweise die Rückzahlung der Anleihen der Gemeinden des Haslethals bei der Eidgenössischen Bank und bei der Hypothekarkasse, sowie die Deckung der von der Staatskasse den genannten Gemeinden geleisteten Vorschüsse, Alles vom 1. Weinmonat 1880 an.

## Art. 7.

Der Staat leistet über sein bereits eingezahltes Betreffniß von Fr. 650,000 hinaus noch einen weiteren Beitrag von Fr. 150,000 an das Unternehmen, zahlbar mit je Fr. 50,000 auf 1. Weinmonat 1880, 1881 und 1882. Dieser neue Staatsbeitrag ist den Grundeigenthümern bei der Abrechnung gut zu schreiben.

## Art. 8.

Die nach Art. 4 konstituirten Forderungen des Staates an die pflichtigen Grundeigenthümer werden mit den dafür bestehenden Real- und Personalsicherheiten der Hypothekarkasse abgetreten und zwar mit Garantieversprechung von Seite des Staates, so daß allfällig eintretende Verluste nicht der Hypothekarkasse zur Last fallen.

Diese Forderungen sind der Hypothekarkasse zum wirklichen Werthe eines zu 4 % verzinslichen Kapitals abzutreten, und die Kursdifferenz ist als weiterer Beitrag des Staates an das Unternehmen zu behandeln.

## Art. 9.

Der Forderungstitel, resp. das nach Art. 2 und 4 erststellte Verzeichniß der einzelnen Schuldner ist der Hypothekarkasse einzuhändigen.

## Art. 10.

Die Hypothekarkasse ist dem Staate gegenüber von allen rechtlichen Vorkehren, wie Kollokationsabtretung &c., welche im einzelnen Falle demselben als Gewährpflichtigen gegenüber zu besorgen wären, enthoben.

## Art. 11.

An die den betheiligten Gemeinden und Grundeigen-thümern obliegende Unterhaltung und Aufsicht der Marskorrektion leistet der Staat, so lange der Große Rath das Aufhören dieser Leistung nicht beschließt, einen jährlichen Beitrag von einem Drittel der wirklichen Kosten.

Der Art. 16 des Dekrets vom 1. Hornung 1866 wird in diesem Sinne abgeändert.

## Art. 12.

Die vom Unternehmen der Hasslethalentsumpfung erworbenen Landabschnitte, mit Ausnahme des dem Staate verbleibenden Grundstücks Nr. 652 des neuen Planes, werden dem Schwellenfonds zugewiesen. Das Nähere hat der Regierungsrath durch Reglement festzusezen.

## Art. 13.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Oktober 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Michel,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.



# D e k r e t

betreffend

## Die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

(22. Wintermonat 1880.)

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
b e s c h l i e ß t:

Art. 1. Die Kreiskommandanten, sowie die Sektionschefs beziehen vom Staate eine jährliche Entschädigung. Dieselbe ist für den einzelnen Fall vom Regierungsrath festzusezen, darf jedoch insgesamt die im jährlichen Voranschlag auszuführende Kreditsumme nicht überschreiten.

Art. 2. Außerdem beziehen:

- a. die Kreiskommandanten für die Beiwöhnung bei Musterungen und Inspektionen eine Entschädigung von 10 Franken per Tag und eine Vergütung für die Hin- wie für die Rückreise von 10 Rappen per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benutzt werden können, und von 20 Rappen per Kilometer, wo dies nicht der Fall ist;
- b. die Sektionschefs für das Beiwohnen bei Musterungen und Inspektionen eine Entschädigung von 4 Franken per Tag.

Art. 3. Der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer wird der Militärverwaltung, beziehungsweise den Kreiskommandanten und Sektionschefs übertragen.

Dieselben erhalten als Entschädigung für ihre daherigen Verrichtungen einen vom Regierungsrath festzusehenden Anteil der von ihnen abgelieferten Militärpflichtersatzsteuern.

Art. 4. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1881 in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrath wird beauftragt, die nöthigen Vollziehungsverordnungen zu erlassen.

Bern, den 22. Wintermonat 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Morgenthaler,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.

---

**D e k r e t**  
 betreffend  
**die Bekanntmachung der Verhandlungen**  
**des Großen Rathes.**  
 (25. Wintermonat 1880.)

---

**Der Große Rat des Kantons Bern,**  
 in Vollziehung des § 32, zweiter Absatz, der Staatsverfassung und des § 1 des Gesetzes über die Vereinfachung der Staatsverwaltung,  
 auf den Antrag des Regierungsrathes,  
 beschließt:

§ 1. Die Verhandlungen des Großen Rathes sollen durch ein besonderes Tagblatt, als Zugabe zum Amtsblatte, dem Volke bekannt gemacht werden.

§ 2. Das Tagblatt besteht aus zwei Abtheilungen:  
 1) aus den Verhandlungen des Großen Rathes,  
 2) aus den Beilagen.

In den Verhandlungen sind die Reden in derjenigen Sprache wiederzugeben, in welcher sie im Großen Rathe gehalten wurden. Außerdem ist dem französischen Amtsblatte ein kurzgefaßtes Protokoll in französischer Sprache über die Verhandlungen des Großen Rathes beizufügen, welches die Traktandencirculare, die Namen der einzelnen Redner, den Sinn ihrer Voten, die Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll.

In den Beilagen sind die Vorträge des Regierungsrathes, seiner Direktionen und der Kommissionen, welche der Wichtigkeit der Sache wegen dem Großen Rathen gedruckt ausgetheilt werden müssen, in beiden Sprachen zu veröffentlichen. Die Beilagen erscheinen daher in einer deutschen und einer französischen Ausgabe. Ausnahmsweise wird der Staatsverwaltungsbericht, welcher gleichfalls in beiden Sprachen gedruckt werden soll, abgesondert veröffentlicht.

§ 3. Die Herausgabe des Tagblattes und des französischen Protokolls liegt der Staatskanzlei ob. Der mit der Redaktion beauftragte Beamte wird vom Regierungsrath auf eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Seine Besoldung und sein Dienstverhältniß sind durch ein besonderes Regulativ festzustellen.

§ 4. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die weiteren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 5. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 25. Wintermonat 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Michel,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.



**Dekret**  
über  
die Einverleibung der Burggüter rücksichtlich der  
Verwaltung der Schulangelegenheiten in die Gemeinde-  
bezirke Aeschlen und Bleiken.

(26. Wintermonat 1880.)

**Der Große Rath des Kantons Bern,**  
in Betrachtung:

daß die sogenannten Burggüter im Kirchgemeindebezirk Oberdiessbach durch Dekret vom 29. Mai 1852 in Betreff der Besorgung aller Gemeindeverwaltungszweige, mit Ausnahme des Schulwesens, theils der Einwohnergemeinde Bleiken, theils der Einwohnergemeinde Aeschlen zugetheilt worden sind;

daß jenes Dekret in Betreff der Verwaltung des Schulwesens die definitive Zutheilung der genannten Höfe an irgend eine Gemeinde aufgeschoben, d. h. die allfällig freiwilligen Vereinbarungen der einzelnen Hofbesitzer mit Nachbargemeinden betreffend die Sorge für den Primarunterricht nicht berührt hat;

daß sich dermal das Bedürfnis erzeigt, in Betreff des genannten Verwaltungszweiges eine definitive Inkorporation der Burggüter vorzunehmen, und daß die hieraus entstehenden gegenseitigen Reklamationen in billiger Weise geregelt werden;

im Einverständniß der Beteiligten, auf den Antrag  
des Regierungsrathes,  
beschließt:

**§ 1.** Die genannten Burggüter sind in Bezug auf  
die Verwaltung des Schulwesens denjenigen Einwohner-  
und Schulgemeinden einverleibt, zu denen sie bereits in  
administrativer und polizeilicher Hinsicht gehören, d. h. das  
nordöstlich der Falkenfluh gelegene Gut, „Schwand“ genannt,  
der Einwohner- und Schulgemeinde Bleiken, und die übrigen  
Burggüter der Einwohner- und Schulgemeinde Aeschlen.

**§ 2.** Die Eigenthümer der Burggüter haben bis zum  
Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekrets noch ihre  
ausstehenden Beiträge an die Schulgemeinde Oberdießbach  
zu berichtigen.

Zur Deckung der daherigen Summe ist vor Allem,  
soweit hinreichend, der Anteil an dem Spezialgut zu  
verwenden, welcher durch Theilung vom 1. Juli 1851 und  
21. Hornung 1852 den Burggütern zugeschieden und seither  
durch die Gemeinde Aeschlen verwaltet worden ist.

**§ 3.** Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1881 in  
Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung  
beauftragt.

Bern, den 26. Wintermonat 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Michel,  
der Staatsschreiber  
M. v. Stürler.



## B e s c h l u ß.

betreffend

### die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege.

(28. Wintermonat 1880.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. daß der Inselspital seinem Zwecke als Kantonsspital wegen seiner zu beschränkten Räumlichkeiten nicht mehr genügt, daß vielmehr schon seit Jahren das Bedürfniß nach einem Neubau mit vermehrter Zahl der Krankenbetten sich immer dringender geltend gemacht hat;

daß die Inselkorporation Gelegenheit hat, das Inselgebäude um die Summe von 750,000 Franken an die Eidgenossenschaft zu veräußern;

daß sie jedoch nicht im Stande ist, einzig aus eigenen Mitteln einen den wirklichen Bedürfnissen entsprechenden Neubau auszuführen;

daß der Staat die Pflicht hat, sowohl im Interesse der Krankenpflege als um der medizinischen Lehrzwecke seiner Hochschule willen, sich an dem Neubau des Inselspitals zu betheiligen;

2. daß eine erhöhte Unterstützung der Bezirkskrankenanstalten durch den Staat nicht minder geboten erscheint, indem die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die

Armenanstalten vom 8. Herbstmonat 1848 den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen;

3. daß auch die Heil- und Pflegeanstalt Waldau schon längst den Bedürfnissen des Kantons hinsichtlich der Irrenpflege nicht mehr zu genügen im Stande ist,

in Ausführung des § 7 und theilweiser Abänderung der §§ 6, 15 und 17 des Gesetzes über die Armenanstalten vom 8. Herbstmonat 1848,

beschließt:

Art. 1. Der Staat leistet der Inselforporation an einen für 320 Krankenbetten berechneten Insel-Neubau, dessen Plan vom Regierungsrathe zu genehmigen ist, einen Beitrag in der Höhe von einem Drittel der wirklichen Baukosten, aber nicht über 700,000 Franken, zahlbar in Jahresraten von 100,000 Franken vom Jahre 1881 an.

Art. 2. Die Zahl der sogenannten Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten ist nach Bedürfniß auf 175 zu erhöhen; das vom Staaate zu bezahlende tägliche Kostgeld wird auf 2 Franken per Bett bestimmt.

Art. 3. Die Erweiterung der Irrenpflege soll von den Behörden mit Beförderung an die Hand genommen werden.

Art. 4. Für Bestreitung des Beitrages an den Inselneubau und die Kosten der Erweiterung der Irrenpflege ist während den Jahren 1881 bis und mit 1890 eine besondere direkte Staatssteuer von  $\frac{1}{10}$  vom Tausend zu beziehen.

Dagegen wird für diesen Zeitraum die direkte Staatssteuer für das Armenwesen im alten Kantonstheil um  $\frac{1}{10}$  vom Tausend herabgesetzt.

Art. 5. Der Große Rath wird sowohl über die Ablösung der Waldau von der Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation

und die neue Organisation derselben, als über die Art und Weise der Erweiterung der Irrenpflege und über die Verwendung der zu diesem Zwecke in § 4 zur Verfügung gestellten Mittel die nothwendigen Beschlüsse fassen und Dekrete erlassen.

Art. 6. Dieser Beschuß unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 13. Weinmonat 1880.

Im Namen des Großen Rathes  
der Präsident  
Michel,  
der Staatschreiber  
M. v. Stürler.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 28. Wintermonat 1880,

urkundet hiermit:

Der Beschuß betreffend die Erweiterung der Kranken- und Irrenpflege ist mit 35,312 gegen 9300 Stimmen angenommen worden und tritt sofort in Kraft. Derselbe ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Christmonat 1880.

Im Namen des Regierungsrathes  
der Präsident  
Steiger,  
der Rathsschreiber  
L. Kurz.

**Regulativ**  
zum  
**Dekret betreffend die Bekanntmachung**  
**der Großerathsverhandlungen.**  
(4. Christmonat 1880.)

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
gestützt auf § 4 des Dekrets vom 25. Wintermonat 1880,  
beschließt:

**§ 1.** Die Herausgabe des Tagblattes liegt der Staatskanzlei ob. Sie wird besorgt:

- 1) durch einen Redaktor der Großerathsverhandlungen,
- 2) " " Gehülfe desselben,
- 3) " " Redaktor des französischen Protokolls.

**§ 2.** Der Redaktor der Großerathsverhandlungen hat die Aufgabe, die im Großen Rathe gesprochenen Reden stenographisch aufzunehmen und in der Sprache, in welcher sie gehalten worden, nebst den Tafelancircularen, der Zahl der anwesenden, den Namen der abwesenden Mitglieder, den Anträgen der Regierung und der Kommissionen, den Abstimmungsergebnissen u. s. w. beförderlichst durch das Tagblatt bekannt zu machen.

**§ 3.** Dem Redaktor wird ein Angestellter der Staatskanzlei als Gehülfe beigegeben, welcher unter der Verantwortlichkeit des Redaktors und nach dessen Anordnungen sich mit demselben in seine Berrichtungen zu theilen hat.

§ 4. Die Redaktion des französischen Protokolls, für welche das Tagblatt zur Grundlage dient, wird der französischen Sektion der Staatskanzlei übertragen.

§ 5. Kann weder der Redaktor der Großerathsverhandlungen noch sein Gehülfe die französischen Reden stenographisch aufnehmen, so ist dafür auf Kosten des Staates ein besonderer Gehülfe beizuziehen.

§ 6. Der Redaktor der Großerathsverhandlungen erhält eine jährliche Besoldung bis auf ein Maximum von 4500 Franken. Bei Festsetzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Redaktor blos die Herausgabe des Tagblattes besorgt oder in der Zwischenzeit für anderweitige Arbeiten im Staatsdienste verwendet wird, und ob er die stenographischen Aufnahmen in beiden Sprachen besorgen kann oder nicht.

§ 7. Die Staatskanzlei ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes in Betreff des Druckes und der Spedition der Großerathsverhandlungen, des französischen Protokolls und der Beilagen mit einer oder mehreren Druckereien Verträge abzuschließen.

§ 8. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete einzurücken.

Bern, den 4. Christmonat 1880.

Im Namen des Regierungsrathes  
der Präsident  
Steiger,  
der Rathsschreiber  
E. Kurz.

**Konvention**  
betreffend  
**die Pfarrwahlen für die Kirchgemeinden**  
**Ferenbalm und Kerzers.**

(17. April 1880.)

---

**Der Regierungsrath des Kantons Bern**  
und  
**Der Staatsrath des Kantons Freiburg,**  
in Betrachtung:

dass die Vereinbarung vom 3. und 20. Jänner 1812 zwischen den Ständen Freiburg und Bern zu Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Ferenbalm und Kerzers in Folge der neuen bernischen und freiburgischen Kirchengesetzgebung einer Revision bedarf;

dass diese Revision zwar angebahnt, die dahерigen Unterhandlungen aber noch längere Zeit in Anspruch nehmen dürften;

dass dagegen die beiden obgenannten Kirchgemeinden sich in der Lage befinden, sogleich zur Wiederbesetzung ihrer Pfarrstellen zu schreiten;

dass es billig ist, den Angehörigen jener beiden Kirchgemeinden in Bezug auf die Pfarrwahlen schon jetzt die

gleichen Rechte einzuräumen, wie den Angehörigen der übrigen Kirchgemeinden der beiden Kantone;

haben

in Abänderung des § 8 der obgenannten Uebereinkunft festgesetzt, was folgt:

§ 1. An den Wahlverhandlungen für die Wiederbesetzung der Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Ferenbalm und Kerzers sind (in ihren resp. Kirchgemeinden) stimmberechtigt:

- a. die protestantischen Bewohner des bernischen Gebiets jener Kirchgemeinden, welche nach § 8 des Kirchengezes vom 18. Jänner 1874 und den seitherigen gesetzlichen Erlassen in bernischen Kirchenangelegenheiten das Stimmrecht besitzen;
- b. die protestantischen Bewohner des freiburgischen Theils jener Kirchgemeinden, welche die in dem freiburgischen Gesetze über die Gemeinden und Kirchgemeinden vom 20. Mai 1879, sowie die in der Kirchenordnung für die evangelisch-reformirte Landeskirche des Kantons Freiburg vom 3. Juli 1873 vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Die Kirchgemeindeversammlungen von Ferenbalm und Kerzers für die Vornahme der Pfarrwahlen finden in ihren resp. Kirchen statt.

§ 2. Für die Wiederbesetzung der beiden Pfarrstellen wird vorerst durch die Präsidenten des bernischen und des freiburgischen Kirchgemeinderathes einer jeden der beiden Kirchgemeinden nach gepflogenem Einverständniß eine Ausschreibung eröffnet, in welcher bestimmt anzugeben ist, bis zu welchem Zeitpunkte und an wen die Anmeldungen stattzufinden haben.

Nach Verfluß der Anmeldungsfristen sind die Bewerberlisten den Staatsbehörden der beiden Kantone mitzutheilen, behufs Prüfung der Wahlfähigkeit der Bewerber.

Die zu Vornahme der Pfarrwahlen einberufenen Kirchgemeindeversammlungen wählen nach angehörtem Bericht des betreffenden Kirchgemeinderathes den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der wahlfähigen Bewerber.

Sollten jedoch nach dem Urtheil der betreffenden Kirchgemeinde sämmtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle.

Im ersten Falle wird gemäß den zwei ersten Alineas dieses Paragraphen verfahren.

Beschließt die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder diese auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden.

Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt.

**§ 3.** Die Stimmregister über die Stimmberechtigten des bernischen Theils der Kirchgemeinden werden durch die diese Theile verwaltenden Kirchgemeindräthe aufgestellt; die Pfarrreiräthe des freiburgischen Theils der beiden Kirchgemeinden errichten die Stimmregister über die Stimmberechtigten ihrer Theile.

**§ 4.** Die Tage, an welchen die Wahlversammlungen zusammen zu treten haben, werden durch den Präsidenten der resp. bernischen und freiburgischen Kirchgemeindräthe nach gegenseitigem Einverständniß festgesetzt.

§ 5. Jeder Kirchgemeindrathspräsident besorgt die Ausschreibung der Versammlung in seinem Kirchgemeindebezirk, ebenso die Vertheilung der Eintrittskarten zu der Versammlung.

§ 6. Die Wahlversammlung von Ferenbalm wird geleitet durch den Präsidenten des bernischen Kirchgemeinderathes und, falls derselbe verhindert sein sollte, durch ein Mitglied dieser Behörde, und die Versammlung von Kerzers durch den Präsidenten oder ein Mitglied des freiburgischen Pfarrreirathes.

§ 7. An der Kirchgemeindeversammlung von Kerzers ernennen der Versammlungspräsident und der Präsident des bernischen Kirchgemeindrathes, und an derjenigen von Ferenbalm der Versammlungspräsident und der Präsident des freiburgischen Pfarrreirathes zur Vervollständigung des Büros zwei Stimmenzähler, einen aus den bernischen und einen aus den freiburgischen Wählern. Der Sekretär wird an der Versammlung in Kerzers aus den bernischen Wählern und an derjenigen in Ferenbalm aus den freiburgischen Wählern ernannt.

§ 8. Das auf diese Weise zusammengesetzte, aus einem Präsidenten und zwei Stimmenzählern bestehende Wahlbüro entscheidet vorbehältlich des Rekurses an die kompetenten Staatsbehörden über alle Beschwerden betreffend die Errichtung der Stimmregister und Vertheilung der Stimmkarten.

Die Pfarrwahl endlich geschieht in Ferenbalm nach den durch die bernischen Gesetze vorgeschriebenen Formen und in Kerzers nach denjenigen der freiburgischen Gesetze.

§ 9. Die Wahlprotokolle werden in drei Doppeln ausgefertigt und durch die resp. Kirchgemeindräthe den Staatsbehörden der beiden Kantone je in einem Doppel mitgetheilt.

**§ 10.** Die getroffenen Pfarrwahlen unterliegen der Bestätigung der kompetenten Staatsbehörden beider Kantone.

**§ 11.** Die gegenwärtige Uebereinkunft, durch welche der Art. 8 derjenigen vom 3. und 20. Jänner 1812 aufgehoben wird, tritt sogleich in Kraft und soll in den betheiligten Gemeinden beider Kantone bekannt gemacht werden.

Sie gilt bis zum Zeitpunkte, in welchem die Revision der Uebereinkunft vom 3. und 20. Jänner 1812 in Kraft tritt.

Gegeben im Staatsrath zu  
Freiburg, den 23. April 1880.

der Präsident  
**Menoud,**  
der Staatskanzler  
**Louis Bourgknecht.**

Bern, den 8. Mai 1880.

Im Namen des Regierungsrathes  
des Kantons Bern  
der Präsident  
**Scheurer,**  
der Rathsschreiber  
**L. Kurz.**

